

BUNDESRAT

Bericht über die 339. Sitzung

Bonn, den 30. Mai 1969

Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen 125 A
- Wahl eines Dritten Vizepräsidenten des Bundesrates 125 C
- Beschluß: Ministerpräsident Dr. Kohl wird gewählt 125 C
- Wahl des Vorsitzenden des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen 125 C
- Beschluß: Ministerpräsident Dr. Kohl wird gewählt 125 C
- Zur Tagesordnung 125 C
- Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts (1. StrRG) (Drucksache 257/69) und
- Zweites Gesetz zur Reform des Strafrechts (2. StrRG) (Drucksache 258/69, zu Drucksache 258/69) 125 D
- Dr. Heinsen (Hamburg),
Berichtersteller 125 D
- Dr. Held (Bayern) 127 C
- Prof. Dr. Ehmke,
Bundesminister der Justiz 127 D
- Beschluß: Der Bundesrat hält die Gesetze für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme von Entschließungen zum Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts . . . 129 A
- Verordnung zur Erleichterung des Ferientransportverkehrs auf der Straße im Jahre 1969 (Drucksache 225/69) 129 B
- Dr. Schedl (Bayern), Berichtersteller . 129 B
- Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr 130 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach der Maßgabe der angenommenen Änderungen 131 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der Steuern und den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1970 an (Drucksache 265/69) 131 B
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichtersteller 131 B, 136 D
- Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 133 A
- Hellmann (Niedersachsen) 133 C, 136 B
- Dr. Heinsen (Hamburg) 135 C
- Dr. Held (Bayern) 138 B
- Dr. Röder (Saarland) 138 C
- Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) 138 D
- Beschluß: Der Gesetzentwurf soll in der Fassung der Drucksache 265/1/69 gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag eingebracht werden 139 C
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Drucksache 259/69) 139 D

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 139 D
- Gesetz über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz)** (Drucksache 241/69, zu Drucksache 241/69) 139 D
Meyer (Rheinland-Pfalz) 144 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 139 D
- Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz)** (Drucksache 260/69, zu Drucksache 260/69) 140 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 140 A
- Gesetz über Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 261/69) 140 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 140 A
- Gesetz über die Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschifffahrt** (Drucksache 242/69) 140 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 140 B
- Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz)** (Drucksache 228/69) . . 140 B
Meyer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 140 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 140 D
- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau** (Drucksache 269/69) 145 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 145 A
- Gesetz zu dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen** (Drucksache 270/69) 145 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 145 A
- Gesetz zu den vom Rat der Organisation am 14. Dezember 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN)** (Drucksache 263/69) 145 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77
Abs. 2 GG 145 A
- Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Juli 1966 über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben** (Drucksache 262/69) 145 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 145 B
- Gesetz zu dem revidierten Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des am 13. Februar 1961 revidierten Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer** (Drucksache 275/69) 145 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 145 B
- a) **Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens** (Drucksache 302/69)
- b) **Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit** (Drucksache 301/69) 145 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84
Abs. 1 GG 145 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes** (Drucksache 202/69) 145 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 145 C

Entwurf eines Gesetzes zum Fischerei-Übereinkommen vom 9. März 1964 (Drucksache 198/69) 145 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 145 C

Achtundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 193/69) 145 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 145 D

Verordnung zur Neufestsetzung der Zeiten für die Durchführung der Bodennutzungsvorerhebung in den Jahren 1970 und 1971 (Drucksache 215/69) 145 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 145 D

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche (Drucksache 227/69) . . 145 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 145 D

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Neunten, Zehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Sechzehnten, Siebzehnten und Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 189/69) 145 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 145 D

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Steuersäumnisgesetz (Drucksache 192/69) 145 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 145 D

Verordnung zur Änderung des § 6 der Grundbuchverfügung (Drucksache 226/69) . 145 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 145 D

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (Drucksache 207/69, zu Drucksache 207/69) 146 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 145 D

Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds für die Verwaltungsräte von Einfuhr- und Vorratsstellen (Drucksache 194/69) . . 146 A

Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 194/69 wird zugestimmt 146 A

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen im Deutschen Ausschuß für Getränkechankanlagen (Drucksache 210/69) 146 C

Beschluß: Dem Vorschlag in Drucksache 210/69 wird zugestimmt 146 A

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof (Drucksache 264/69) 146 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt in den unter I bezeichneten Verfahren und von einer Erklärung in dem unter II erwähnten Verfahren wird abgesehen 146 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSV-ÄndG) (Drucksache 67/69) 141 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 141 B

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes (Drucksache 248/69) 141 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 141 B

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (Drucksache 250/69) . . 141 B

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) . . . 141 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 141 C

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Fette (Drucksache 252/69) 141 D

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 141 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (Drucksache 199/69) 141 D

| | | | |
|---|-------|--|-------|
| Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG | 141 D | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen | 142 C |
| Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) (Drucksache 181/69) | 141 D | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Drucksache 212/69) | 142 C |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung | 142 A | Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung | 142 D |
| Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (Drucksache 214/69) | 142 A | Wahl von Mitgliedern des Rundfunkrats der Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung | 142 A | a) Deutschlandfunk (Drucksache 122/69) | |
| ... Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke (Drucksache 245/69) | 142 B | b) Deutsche Welle (Drucksache 229/69) | 142 D |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG | 142 B | Beschluß: | |
| Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung — AcetV —) (Drucksache 211/69) | 142 B | Zu a) Ministerpräsident Dr. Filbinger, Staatsminister Dr. Heubl, Senatsdirektor Grabert, Minister Hellmann, Minister Dr. Posser und Staatssekretär Dorenburg werden gewählt. | |
| | | Zu b) Bürgermeister Dr. Drexelius und Rechtsanwalt Dr. von Weizsäcker werden gewählt | 142 D |
| | | Nächste Sitzung | 143 A |

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Dr. Schedl, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Wirtschaft und
Verkehr
Dr. Held, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin
Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundes-
angelegenheiten

Niedersachsen:

Dr. Diederichs, Ministerpräsident
Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Saarland:

Dr. Röder, Ministerpräsident
Becker, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und
Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident
Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister der Justiz
Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegen-
heiten des Bundesrates und der Länder
Prof. Dr. Hettlage, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Finanzen
Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium
für Verkehr

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

339. Sitzung

Bonn, den 30. Mai 1969

Beginn: 9.30 Uhr.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 339. Sitzung des Bundesrates. Zu Beginn der heutigen Sitzung habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Die **Regierung des Landes Schleswig-Holstein** hat in ihrer Sitzung am 7. Mai 1969 beschlossen, Herrn Kultusminister **Hannemann** zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates zu bestellen. Herr Minister a. D. **Knudsen** ist am 21. März 1969 aus der Regierung des Landes Schleswig-Holstein und damit auch als stellvertretendes Mitglied des Bundesrates ausgeschieden.

(B)

Die **Regierung des Landes Rheinland-Pfalz** hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 1969 beschlossen, die Herren Ministerpräsident **Dr. Helmut Kohl**, Staatsminister **August Wolters**, Staatsminister **Otto Meyer** und Staatsminister **Dr. Hermann Eicher** zu Mitgliedern und die Herren Staatsminister **Dr. Hanns Neubauer**, Staatsminister **Dr. Heinrich Geissler**, Staatsminister **Dr. Bernhard Vogel** und Staatsminister **Fritz Schneider** zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Herr Ministerpräsident a. D. **Dr. Altmeier** ist durch die Wahl von Herrn Ministerpräsidenten **Dr. Kohl** am 19. Mai 1969 aus dem Bundesrat ausgeschieden. Seine Tätigkeit in diesem Hause habe ich bereits in der vergangenen Sitzung am 9. Mai 1969 gewürdigt.

Ich spreche nunmehr Herrn Ministerpräsidenten **Dr. Kohl** zu seiner Wahl zum Ministerpräsidenten die herzlichsten Glückwünsche aus. Wir wünschen Ihnen, daß Sie auch im neuen Amte mit Erfolg für das Land Rheinland-Pfalz wirken können, und wir wünschen Ihnen ebenso, daß Sie in diesem Rahmen fruchtbar für den Bundesrat und die Deutsche Bundesrepublik wirksam werden können. Mit Ihnen begrüßen wir die neuen Mitglieder — auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind — und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Herrn Minister a. D. **Knudsen** spreche ich noch den Dank des Hauses für seine Mitarbeit hier und in den Ausschüssen des Bundesrates aus.

Meine Damen und Herren, wir haben vorgesehen, in der heutigen Sitzung noch den **Dritten Vizepräsidenten** und den **Vorsitzenden des Ausschusses für gesamtdeutsche Fragen** zu wählen. Beide Ämter sind durch das Ausscheiden von Ministerpräsident a. D. **Dr. Altmeier** verwaist. Ich rege an, die Wahl sogleich vorzunehmen, und schlage Ihnen hierfür Ministerpräsident **Dr. Helmut Kohl** vor. Ist das Hohe Haus damit einverstanden? — Das ist der Fall. Dann ist so beschlossen.

Die vorläufige **Tagesordnung** für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Wir sind übereingekommen, Punkt 23 nach Punkt 2 aufzurufen. Wir wollen dann im unmittelbaren Anschluß daran Punkt 15 beraten.

(D)

Punkt 37:

Bestellung von Mitgliedern des Verwaltungsrats der Lastenausgleichsbank

soll von der Tagesordnung abgesetzt werden. Anträge oder Wortmeldungen zur vorläufigen Tagesordnung liegen mir nur insoweit vor, als Schleswig-Holstein eine Erklärung abgeben wird. Ich kann daher feststellen, daß das Haus mit der so geänderten Tagesordnung einverstanden ist.

Wir treten nunmehr in die Beratung ein.

Ich rufe die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung auf, nämlich

Erstes Gesetz zur Reform des Strafrechts
(1. StrRG) (Drucksache 257/69)

und das damit im Zusammenhang stehende

Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts
(2. StrRG (Drucksache 258/69, zu Drucksache 258/69).

Beides sind entscheidend wichtige Gesetze in der Entwicklung unseres Rechtssystems.

Ich erteile Herrn Senator **Dr. Heinsen** (Hamburg) als Berichterstatter des Rechtsausschusses das Wort.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf Ihnen

(A) den Bericht des Rechtsausschusses zu den beiden Gesetzen zur Reform des Strafrechts geben.

Der Berichterstatter muß Ihnen gestehen, daß er sich überfordert sieht, Ihnen hier einen dem Inhalt und der Bedeutung dieses „Jahrhundertgesetzes“ adäquaten Bericht zu erstatten; wollte ein solcher Bericht diesen Inhalt und die Bedeutung der Gesetze nur einigermaßen angemessen wiedergeben, so würde das jeden in diesem Hohen Hause üblichen und vertretbaren Rahmen sprengen. Überdies darf ich davon ausgehen, daß sich diejenigen, die an diesem wichtigen Reformwerk interessiert sind, längst hinreichend informiert haben; auch hat ja die Presse die Öffentlichkeit sehr ausführlich unterrichtet.

Dazu kommt, daß zwar der Bundesrat im ersten Durchgang in der vorigen Legislaturperiode — in dieser Legislaturperiode handelt es sich formell um einen Initiativgesetzentwurf aus der Mitte des Bundestages — zahlreiche Empfehlungen zu dem damaligen Regierungsentwurf 1962 beschlossen hatte, die aber keine grundlegenden Änderungen brachten. Ich darf daran erinnern, daß dem Bundesrat nach dem Grundgesetz damals nur eine Frist von drei Wochen zur Verfügung stand, so daß er schon zeitlich nicht in der Lage war, das zu tun, was nun der Sonderausschuß des Bundestages für die Strafrechtsreform in sechsjähriger mühevoller und intensivster Arbeit getan hat, nämlich eine eigene und neue Konzeption des künftigen Strafrechts zu erarbeiten. Die heute vorliegende Reform unterscheidet sich daher auch so sehr von dem Entwurf 1962, daß es sinnlos wäre, wollte ich hier buchhalterisch abhaken, welche der damaligen Detailempfehlungen des Bundesrates vom Bundestag aufgegriffen worden sind und welche nicht.

Da die Landesjustizverwaltungen wiederholt zu wichtigen Grundsatzfragen konsultiert worden sind, ehe das Bundesjustizministerium dem Sonderausschuß Formulierungshilfen zuleitete, und da auf diese Weise Vorschläge der Länder in die vorliegenden Gesetze Eingang gefunden haben, konnte sich der Rechtsausschuß des Bundesrates im jetzigen zweiten Durchgang eine gewisse Zurückhaltung auferlegen. Er hat von allen Änderungsempfehlungen d. h. Empfehlungen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses abgesehen.

Er ist dazu auch durch die Erwägung veranlaßt worden, daß das materielle Strafrecht als das vielleicht politischste Recht außerhalb der Verfassung überhaupt, als ein Recht, in dem sich der politische Wille und der politische Zustand der Gesellschaft am klarsten ausdrückt, zu den Gesetzen gehört, die im wesentlichen von der politischen Willensentscheidung bestimmt werden. Derartige Gesetze stellen in der Regel Kompromisse dar, die im Bundestag vertretenen politischen Kräfte dar. Gegenüber der heute wieder Mode gewordenen Kritik an Kompromissen, die sich bei Reformwerken in der Bezeichnung „Minireform“ oder „Reförmchen“ ausdrückt, ist festzustellen, daß es nur in totalitären oder autoritären Staaten derartige Gesetzeswerke aus einer einzigen reinen, unverfälschten Lehre gibt — die pluralistische Gesellschaft beruht auf dem perma-

nenen Kompromiß. Wenn aber im Bundestag einmal ein politischer Kompromiß gefunden worden ist, und wenn ihm aus der Sicht des Bundesrates als Bundesorgan nicht schwerwiegende verfassungsrechtliche oder verfassungspolitische Bedenken oder gravierende Länderinteressen entgegenstehen, so sind dem Bundesrat im zweiten Durchgang naturgemäß Grenzen in der Durchsetzung eigener Vorstellungen gezogen.

Darüber hinaus war der Rechtsausschuß bei der Beratung dieser Gesetze einstimmig der Überzeugung, daß der hier gefundene Kompromiß im ganzen so gut und daß die Verabschiedung der Reform so notwendig ist, daß Verbesserungswünsche, die wahrscheinlich jedes einzelne Ausschußmitglied, wenn auch zum Teil aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlicher Zielrichtung hatte, demgegenüber zurücktreten mußten, um die Reform nicht zu gefährden. Zudem kann der eine oder andere Wunsch auch noch in der nächsten Legislaturperiode bei der beabsichtigten Vervollständigung der Reform verwirklicht werden.

Damit komme ich ganz kurz zu dem Inhalt, dem Zweck und dem Umfang der Reform.

Angesichts der Unmöglichkeit, das gesamte Strafgesetzbuch oder gar noch die dazugehörenden Gebiete des Strafvollzugs und des Strafverfahrens in einer einzigen Legislaturperiode vollständig zu reformieren, hat sich der Bundestag zu einer Reform in Stufen entschlossen. Die erste Stufe war die bereits verabschiedete Novellierung des politischen Strafrechts, außerdem das Ordnungswidrigkeitengesetz. Das Ihnen heute vorliegende Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts hat den vollständig neuen allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches zum Inhalt, der erst nach Verabschiedung des besonderen Teiles und nach Schaffung der strafvollzuglichen Voraussetzungen am 1. Oktober 1973 in Kraft treten kann und soll.

Das Erste Reformgesetz zieht die sofort, d. h. am 1. September 1969 bzw. am 1. April 1970 zu verwirklichenden und kriminalpolitisch besonders bedeutsamen Vorschriften des allgemeinen Teiles sowie einige besonders dringende Reformen des besonderen Teiles vor. Es handelt sich im wesentlichen um die Einführung der Einheitsstrafe, die Einschränkung der Verhängung von Freiheitsstrafen unter sechs Monaten, die erweiterten Möglichkeiten für eine Aussetzung von Freiheitsstrafen zur Bewährung, das Absehen von Strafen bei besonders schweren Tatfolgen für den Täter selbst, die Abschaffung des Arbeitshauses und die Verbesserung der Sicherungsverwahrung als Instrument im Kampf gegen die Hangkriminalität. Im besonderen Teil werden dazu eine Reihe von Straftatbeständen ganz gestrichen — wie z. B. Ehebruch, Zweikampf, einfache Unzucht unter Männern und Unzucht mit Tieren —, andere modernisiert und präzisiert, wie die Straftaten gegen den religiösen Frieden, die schwere Unzucht unter Männern, die Entführungstatbestände und der Kindesraub.

Nach der erklärten Absicht des Bundestages soll in der nächsten Legislaturperiode der gesamte be-

(A) sondere Teil reformiert sowie ein Einführungsgesetz und ein Strafvollzugsgesetz geschaffen werden, damit die vollständige Reform am 1. Oktober 1973 in Kraft treten kann.

Ein Sonderproblem muß ich noch kurz ansprechen. Das Zweite Strafrechtsreformgesetz enthält mit den Bestimmungen über die **Verfolgungsverjährung** in den §§ 78, 79 eine Vorschrift, nach der Völkermord überhaupt nicht, Mord aber nach 30 Jahren verjährt. Nachdem der Bundesrat am 9. Mai 1969 auch der Nichtverjährbarkeit von Mord zugestimmt hat — und nachdem die Sprecher der Koalitionsfraktionen im Bundestag bei der Verabschiedung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes ausdrücklich erklärt haben, die Fassung der §§ 78, 79 solle ihre Entscheidung in der Verjährungsfrage nicht präjudizieren —, schlägt Ihnen der Rechtsausschuß eine **Entschließung** in dem Sinne vor, daß der Bundesrat davon ausgeht, daß die genannten Vorschriften dem Neunten Strafrechtsänderungsgesetz in der Form, die es bekommen wird, angepaßt werden.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß schon der jetzt verabschiedungsreife Teil der Reform die Gedanken verwirklicht, die ein unserer Zeit und der absehbaren Zukunft entsprechendes Strafrecht tragen müssen:

1. der wirksame Schutz der Rechtsgüter des Einzelnen und der Allgemeinheit,

2. die Beschränkung des strafrechtlichen Sanktionsbereichs auf den notwendigen Rechtsgüter-schutz,

(B) 3. die Berücksichtigung der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes, insbesondere der Grundrechte und des unserer Demokratie immanenten Toleranzgedankens,

4. eine schuldangemessene und gerechte Beurteilung der Taten straffällig gewordener Bürger und

5. die allein an den kriminalpolitischen Erfordernissen ausgerichtete Reform des Sanktionen-Systems mit dem Hauptziel einer Verhütung künftiger Straftaten, insbesondere durch Resozialisierung der Straftäter.

Wir alle können nur hoffen, daß es dem Bundestag gelingt, in den nächsten vier Jahren tatsächlich die Gesamtreform des Strafrechts und des Strafvollzugs zur Verwirklichung der fünf genannten Grundsätze zu vollenden. Am Willen des Bundesrates und der Länder, hierzu nach Kräften beizutragen, soll es nicht fehlen.

Ich bitte Sie daher, entsprechend den Vorschlägen des Rechtsausschusses beiden Gesetzen und den Entschließungen zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wenn ich meinen Blick auf die Tribüne richte, so kann ich nur wünschen, daß unsere jungen Zuhörer die staatspolitische Weisheit und Schwere der hier zur Entscheidung stehenden Maßnahmen und des Referats wirklich in sich aufgenommen haben und sich bewußt sind, daß der Zufall sie in einer gewis-

sen historisch bedeutsamen Stunden in dieses Haus (C) geführt hat.

Das Wort hat nunmehr der Herr bayerische Justizminister Dr. Held.

Dr. Held (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** begrüßt es, daß durch die Verabschiedung der beiden Strafrechtsreformgesetze die langjährigen Reformarbeiten auf strafrechtlichem Gebiet mit einem beachtlichen Teilerfolg zu einem vorläufigen Abschluß kommen und daß dadurch insbesondere die auf eine möglichst nachhaltige Resozialisierung des straffällig gewordenen Täters gerichteten Reformbestrebungen verwirklicht werden. Sie stellt weiter mit Genugtuung fest, daß die beiden Gesetze bei aller Reformfreudigkeit an dem Grundgedanken des Schuldstrafrechts festhalten, daß sie die Notwendigkeit der generalpräventiven Wirkung der Strafe durch die Vorschriften über die „Verteidigung der Rechtsordnung“ gebührend berücksichtigen und daß die Zweispurigkeit des Strafrechts durch die Verbesserung des Maßregelsystems noch ausgebaut wird.

Sehr zu bedauern ist es jedoch, daß durch die Einführung der Einheitsstrafe die **Zuchthausstrafe** auch für schwerste Kapitalverbrechen **abgeschafft** wird und daß dadurch die Unterschiede zwischen den schwersten Verbrechen und den strafbaren Handlungen der mittleren und leichteren Kriminalität verwischt werden. Dem Schuldstrafrecht würde es nach unserer Meinung besser entsprechen, wenn das in der Strafe liegende sittliche Unwerturteil (D) über eine Tat nicht nur in der Dauer, sondern auch in der Art der Strafe zum Ausdruck käme. Nach Abschaffung der Todesstrafe wäre die Beibehaltung dieser Unterscheidung besonders wichtig, zumal das Gewicht der Strafdrohung für Kapitalverbrechen zusätzlich noch dadurch beeinträchtigt wird, daß in den Beratungen des Deutschen Bundestages das Bestreben erkennbar wurde, durch die Einführung gesetzlich bestimmter Fristen generell eine vorzeitige Aussetzung des Vollzugs der auf Lebensdauer erkannten Freiheitsstrafen vorzubereiten.

Die Bayerische Staatsregierung bedauert, aus diesem Grunde den beiden Gesetzen, deren fortschrittliche Tendenzen sie im übrigen vollauf billigt, nicht zustimmen zu können. Sie wird sich der Stimme enthalten.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat der Herr Bundesjustizminister Prof. Dr. Ehmke.

Prof. Dr. Ehmke, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die erste Etappe der großen Strafrechtsreform tritt heute in ihr letztes Stadium. Mit den heutigen Beschlüssen wird der Bundesrat den Schlußstein in dieses Gebäude einfügen und damit zugleich ein Wegzeichen für die weiteren Arbeiten an diesem Werke setzen. Bedeutung und Auswirkungen dieses wichtigen Schrittes zu einem modernen Strafrecht hat Ihr Herr Berichterstatter bereits in eindrucksvoller Weise

(A) dargelegt und gewürdigt. Ich möchte dem nichts hinzufügen. Ich möchte, Herr Minister Held, auch nicht noch einmal die Auseinandersetzung mit dem abweichenden bayerischen Standpunkt in der von Ihnen angeschnittenen Frage aufnehmen. Die Standpunkte sind beiderseits klar.

Wenn ich eben von einem Wegzeichen sprach, so meine ich das noch in einem weiteren Sinne. Die Geschichte des Gelingens der Strafrechtsreform in diesem Teil ist ein **Markstein** auch in der **Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern**, und ich zögere nicht, zu erklären, daß wir ohne diese ständige und vertrauensvolle Zusammenarbeit heute nicht hier stünden, sondern daß wir zu den vielen gescheiterten Entwürfen einer Strafrechtsreform heute einen weiteren Entwurf zu den Akten schreiben müßten.

(B) Die **Etappen dieser Zusammenarbeit** verdienen es, kurz noch einmal in die Erinnerung zurückgerufen zu werden. An der Vorbereitung des früheren Regierungsentwurfs sind die Länder in umfassender Weise beteiligt gewesen, und sie haben ihre reichen Erfahrungen aus der gerichtlichen Praxis dazu beigesteuert. Schon in der Großen Strafrechtskommission, deren Arbeiten ich auch an dieser Stelle besonders würdigen möchte, saßen Vertreter von fünf Landesjustizverwaltungen. Dann hat eine **Länderkommission** aus Vertretern aller Länder in 17 Arbeitstagungen mit 85 Sitzungen diesen Entwurf eingehend beraten und mitgestaltet. Und ich darf es wohl auch als ein Beispiel der im Justizsektor stets hervorragenden Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern werten, daß die gründlichen Beratungen Ihres Hauses und seines Rechtsausschusses praktisch im wesentlichen noch vor der offiziellen Zuleitung des Entwurfs an den Bundesrat am 19. Juni 1962 geleistet werden konnten.

Aber auch die entscheidenden Schritte, die das Gesicht dieses früheren Entwurfs in den letzten zwei Jahren fast völlig verwandelt haben, konnten nur gemeinsam mit den Ländern gegangen werden. Ich habe mich deshalb besonders gefreut, als der Vorsitzende des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, Herr Generalbundesanwalt a. D. Dr. Güde, im Bundestagsplenum gerade die Arbeiten der Strafrechtsreferenten der Länder und deren Bedeutung hervorgehoben hat.

In der Tat haben insbesondere die **Beratungen der Länder** in Triberg und Regensburg im Januar und März 1968 gewissermaßen das Eis für die Reform gebrochen. Hier zeigte sich, daß die Vertreter der Länder und damit der Praxis bereit waren, tatkräftig mitzuwirken an einem dem Menschenbilde unseres Grundgesetzes entsprechenden modernen Strafrecht, daß sie bereit waren, auch mutige Schritte in Neuland zu tun. Diese Beschlüsse von Triberg und Regensburg haben wiederum dem Sonderausschuß des Deutschen Bundestages die Gewißheit gegeben, daß die von dem Alternativentwurf der 14 Strafrechtsprofessoren ausgehenden Impulse sich zu einem sehr wesentlichen Teil auch in der Praxis realisieren lassen und von der Praxis akzeptiert werden würden. Damit ist es außerordent-

(C) lich erleichtert worden, im Bundestag Kompromisse zu finden, die endlich eine Verwirklichung der Strafrechtsreform erlauben, einer Reform, die diesen Namen wirklich verdient.

Auch im letzten Stadium der Arbeiten, im Frühjahr dieses Jahres, hat die Zusammenarbeit zwischen den Ländern und dem Bund bei den weiteren Beratungen in Bad Tönisstein, in Bremen und schließlich in Bonn sich bewährt und ihre Früchte getragen. Dafür Ihnen allen hier an dieser Stelle auch im Namen der Bundesregierung zu danken ist mir ein besonderes Bedürfnis.

Mein Dank soll aber nicht eine bloße Floskel sein, sondern mein Dank ist das Versprechen, diese Zusammenarbeit, die bisher so fruchtbar und menschlich so erfreulich war, nach Kräften fortzusetzen. Wir werden diese Zusammenarbeit noch bitter nötig haben, wenn es daran geht, die weiteren Etappen der Strafrechtsreform zu verwirklichen. Helfen Sie uns, dann soll es auch an unserer Hilfe und gemeinsamen Zusammenarbeit nicht fehlen!

So schließe ich mit meinem Dank an Sie, meine Damen und Herren, und mit der Zuversicht, daß wir auch die Etappen der Strafrechtsreform, die noch vor uns liegen, gemeinsam bewältigen werden. Ich bin gewiß, daß sich unsere demokratische Ordnung und unser föderatives System wie bei den bisherigen Arbeiten so auch bei den kommenden Aufgaben bewähren werden, wenn wir es in seinem eigentlichen Sinne verstehen: als ein Miteinander von Bund und Ländern für die großen Aufgaben, die unserer Gesellschaft aufgegeben sind.

(D) **Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Herr Bundesjustizminister, auch ich möchte Ihnen — obwohl das in diesem Hause zur Ausnahme gehört — für diese Worte sehr danken. Ich erinnere mich, wie ich als junger Jurastudent das erste Mal das Buch von Savigny „Vom Berufe unserer Zeit zur Gesetzgebung“ in die Hände bekommen habe. Es hat seitdem einige Zeit erfordert, bis der Ruf nach einer neuen Gesetzgebung erfüllt worden ist. Aber heute haben wir ganz sicher in einer beispielhaften harmonischen Zusammenarbeit der Bundesinstanzen und der Länderinstanzen diesem geschichtlichen Auftrage zu einem entscheidenden Stück gehorcht. Ich danke Ihnen sehr dafür, daß Sie das so klar zum Ausdruck gebracht haben.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Der federführende Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß die beiden Gesetze der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedürfen. Wird dieser Auffassung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Über die weitere Empfehlung des Rechtsausschusses, den beiden Gesetzen zuzustimmen, stimmen wir getrennt ab.

Wer dem Ersten Gesetz zur Reform des Strafrechts zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Dr. Röder: Saarland Enthaltung!)

Das ist die Mehrheit.

- (A) Wer dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Zurufe; Stimmenthaltung Bayerns! — Enthaltung des Saarlandes! — Schleswig-Holstein ebenfalls!)

Das ist die Mehrheit. Das Saarland, Bayern und Schleswig-Holstein haben sich der Stimme enthalten.

Der Bundesrat hat demnach den beiden Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zugestimmt**.

Wir haben dann noch über die vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen beiden **Entschliefungen** zu dem Zweiten Gesetz zur Reform des Strafrechts abzustimmen. Die beiden Entschliefungen liegen Ihnen in der Drucksache 258/1/69 unter Ziff. 2 vor.

Wer der Entschliefung unter Buchst. a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer der Entschliefung unter Buchst. b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit,

(Dr. Held: Zu Buchst. a Stimmenthaltung Bayerns!)

— bei Stimmenthaltung von Bayern.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt erledigt.

- (B) Wir kommen nunmehr — vorgezogen — zu Punkt 23 der Tagesordnung:

Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße im Jahre 1969
(Drucksache 225/69).

Berichterstatter ist Herr Staatsminister Dr. Schedl (Bayern). Ich erteile ihm das Wort.

Dr. Schedl (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Im Rahmen des verkehrspolitischen Programms der Bundesregierung sollten auch Vorkehrungen getroffen werden, die zu besonderen Ballungszeiten und in außergewöhnlich belasteten Räumen eine Erleichterung und Beschleunigung des Verkehrsablaufes ermöglichen, wobei sich als gesetzliche Grundlage die Verordnungs-ermächtigungen des § 6 Straßenverkehrsgesetz anbieten. Auf Grund dieser Vorschrift hat die Bundesregierung den Ihnen heute vorliegenden **Verordnungsentwurf** eingebracht.

Wie in der Begründung hierzu ausgeführt ist, handelt es sich zunächst um einen Versuch, zu bestimmten, eng begrenzten Zeiten dem **Ferienverkehr** den **Vorzug vor dem Wirtschaftsverkehr** einzuräumen. Dabei war man sich darüber im klaren, daß eine solche Maßnahme vom Güterverkehrsgewerbe wie auch der verladenden Wirtschaft gewisse Opfer und Einschränkungen verlangt, ganz gleich, welche der im Zuge der Vorberatungen angesprochenen Lösungsmöglichkeiten schließlich zur Verwirklichung kommen würde.

Nach der ursprünglichen Vorlage der Bundesregierung sollte das Sonntagsfahrverbot an den **fünf Wochenenden des stärksten Ferienreiseverkehrs** zwischen dem 27. Juni und 27. Juli 1969 in der Weise erweitert werden, daß an den Freitagen von 15 bis 22 Uhr sowie von Samstag 6 Uhr bis Sonntag 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Höchstgewicht von 7,5 t und darüber sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen auf öffentlichen Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften nicht verkehren dürfen. Die Verordnung sah ferner vor, daß die unter das Verkehrsverbot fallenden Fahrzeuge an den genannten Freitagen auf Parkplätzen der Bundesautobahnen nicht abgestellt werden dürfen. Neben einer Reihe von Ausnahmen für den öffentlichen Dienst wollte die Vorlage der Bundesregierung in dringenden Fällen Ausnahmegenehmigungen von dem Verkehrsverbot zulassen, zu deren Erteilung die Straßenverkehrsbehörden ermächtigt werden sollten.

Wenn ich versuche, die Grundtendenz der **Beratungen des Ausschusses für Verkehr und Post** zusammenzufassen, so kann man sagen, daß die Mitglieder des Ausschusses zwar Verständnis für das verkehrspolitische Anliegen der Bundesregierung zeigten und ihre Mitwirkung diesem Experiment nicht versagen wollten, daß jedoch die vorgesehenen Verkehrsbeschränkungen in dem im Regierungsentwurf konzipierten Umfange sowohl als rechtlich bedenklich wie auch als verkehrspolitisch nicht notwendig empfunden wurden. In der Diskussion wurde hervorgehoben, daß § 6 Abs. 1 StVG den Bundesverkehrsminister ermächtigt, die zur Erhaltung der **Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen** erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Ein Verbot des schweren Lkw-Verkehrs auf allen öffentlichen Straßen geht jedoch weit über das Erforderliche hinaus. Der überwiegende Teil des Straßennetzes der Bundesrepublik wird durch den Ferienreiseverkehr nicht oder nur in so geringem Umfange betroffen, daß eine besondere Belastung nicht entsteht.

Im Zusammenwirken mit dem Herrn Bundesminister für Verkehr, dem ich hierfür danken möchte, bemühte sich der Ausschuß, eine Lösung zu finden, die diesen rechtlichen und verkehrspolitischen Einwendungen gerecht wird, ohne daß der Erfolg der Vorlage in Frage gestellt würde. Als Ergebnis dieser Bemühungen schlägt Ihnen der Ausschuß eine **Neufassung des § 1 der Verordnung** vor, wonach das Verkehrsverbot auf die Bundesautobahnen sowie einige besonders belastete Teilstrecken von Bundesstraßen beschränkt wird. Was die **Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen** betrifft, empfiehlt der Ausschuß im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesverkehrsminister eine Einschränkung in der Weise, daß Ausnahmegenehmigungen für die Bundesautobahnen nicht erteilt werden dürfen, sondern lediglich für die vom Verbot betroffenen Teilstrecken der Bundesstraßen gewährt werden können. Der Ausschuß ist ferner einer Empfehlung des Rechtsausschusses beigetreten, der eine Neufassung der Vorschrift über Ordnungswidrigkeiten enthält. Schließlich darf ich noch auf eine Empfehlung des mitbe-

(A) ratenden Innenausschusses hinweisen. Für den Fall, daß Sie dem Vorschlag des Verkehrs- und Postausschusses zu den §§ 4 und 5 folgen, soll eine Ausnahmemöglichkeit für die notwendige Anlieferung von Treibstoff zu den an den Bundesautobahnen gelegenen Tankstellen geschaffen werden. Dieser Vorschlag erscheint sachgerecht, um die Gefahr von Verkehrsstörungen infolge Schwierigkeiten in der Treibstoffversorgung auszuschalten.

Die Mitglieder des Ausschusses haben zu dieser Vorlage in den letzten Wochen eine Fülle von Eingaben aus den verschiedensten Kreisen der Wirtschaft erhalten, in denen die erwarteten Schwierigkeiten aufgezeigt und ernst zu nehmende Änderungsvorschläge unterbreitet wurden. Wie bei jedem Kompromiß, so konnten auch hier nicht alle Anliegen berücksichtigt werden. Keine Mehrheit haben Anregungen gefunden, die darauf abzielten, das Fahrverbot am Freitag überhaupt zu streichen bzw. von dem Parkverbot auf den Parkplätzen der Bundesautobahnen abzusehen. Ich glaube jedoch, daß die Lösung, die Ihnen der Ausschuß vorschlägt, sowohl den Interessen der Wirtschaft entgegenkommt, soweit es der Zweck der Verordnung zuläßt, andererseits aber der Straßenverkehrsverwaltung immer noch ein Instrument beläßt, das geeignet erscheint, den Ferientraffic besser, schneller und gefahrloser als in den vergangenen Jahren zu bewältigen. In wenigen Wochen wird sich zeigen, ob sich die Verordnung bewährt hat und für die kommenden Jahre — vielleicht in verbesserter Form — Wiederholung verdient.

(B) Namens des Ausschusses für Verkehr und Post darf ich Ihnen daher empfehlen, der Verordnung nach Maßgabe der vorgeschlagenen Änderungen zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Staatssekretär Wittrock vom Bundesverkehrsministerium.

Wittrock, Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es ist ein besonderer Wunsch meines Ministers, den ich hier erfülle, wenn ich Ihnen, Herr Minister Schedl, in Ihrer Eigenschaft als Berichterstatter danke. Mein Minister wollte dies hier heute selber tun; aber die Tatsache, daß eine Kabinettsitzung ihn an anderer Stelle in Anspruch nimmt, hat ihn daran gehindert. Ich bin damit diesem Wunsch meines Ministers nachgekommen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse entsprechen in vollem Maße den Vorstellungen des Bundesverkehrsministers. Der Bundesverkehrsminister hat nicht nur im formellen Sinne, sondern auch durchaus in materieller Beziehung den ursprünglichen Verordnungsentwurf als eine Diskussions- und Beratungsgrundlage angesehen. Aus dieser Erwägung ist der Bundesverkehrsminister für alle Anregungen und für alle neuen Gesichtspunkte aufgeschlossen gewesen. Er hat dann auch — Herr Minister, Sie haben es hier zum Ausdruck gebracht —

in den Beratungen insbesondere des Verkehrsausschusses unmittelbar an der Fortentwicklung des ursprünglichen Verordnungsentwurfs anregend und mitgestaltend mitgewirkt. Die Empfehlungen der Ausschüsse entsprechen also der Auffassung der Bundesregierung.

Die Verordnung ist in der Tat — das ist auch unsere Auffassung — der Ausdruck eines **Kompromisses** zwischen den legitimen und von uns allen zu respektierenden **Bedürfnissen der Wirtschaft** — das ist das eine — und dem **allgemeinen Interesse** — das ist der andere Punkt — des Publikums, dem Interesse der Kraftfahrer an einer zügigen und flüssigen Verkehrsabwicklung auf den Bundesautobahnen und auf wesentlichen Bundesfernstraßen. Dieser Interessenabwägung und diesem Interessenausgleich wird Rechnung getragen. Dadurch, daß in dringenden Fällen — und damit sage ich bereits ein Wort zu einigen weitergehenden Anträgen — für die Inanspruchnahme von Bundesstraßen Ausnahmen zugelassen sind, wird besonderen Tatbeständen gewissermaßen vorsorglich Rechnung getragen.

Ich möchte abschließend an das Wort anknüpfen, das Sie, Herr Berichterstatter, mit dem Blick in die Zukunft gesagt haben. Sie sprachen von den Erfahrungen, die wir sammeln werden und die uns allen eine Basis für das geben, was im nächsten Jahr geschehen soll. Davon wird abhängen, ob die Rechtsverordnung wiederholt oder abgewandelt und damit fortentwickelt wird.

Meine Damen und Herren, der Bundesminister für Verkehr bemüht sich darum — und er bittet um nachhaltige Unterstützung bei diesem Bemühen —, den **Ferienverkehr** dadurch zu **entflechten**, daß sowohl im Bereich der Bundesrepublik Deutschland wie auch im internationalen westeuropäischen und nordeuropäischen Bereich eine Entflechtung der Ferienanfangs- und Ferienabschlußtermine erfolgt. Wir haben Anlaß zu der Erwartung, daß diese Bemühungen erfolgreich sein werden. Auch die Gespräche mit der Kultusministerkonferenz geben Anlaß zu dieser Hoffnung.

Die Massierung des Ferienverkehrs durch das Übereinstimmen der Ferienanfangs- und Feriendtermine ist der Anlaß dafür, daß man sich in der Weise um eine Verkehrsentflechtung bemüht, wie dies in der Rechtsverordnung einen Niederschlag gefunden hat. Besser als derartige normative Regelungen wäre eine Lösung, die durch ein Auflösen, durch eine Entflechtung der Ferientermine zu einer organischen Verkehrsentflechtung führt. Insoweit mag — so hoffen wir — im nächsten Jahr die Geschäftsgrundlage etwas modifiziert sein.

Ich möchte Ihnen nochmals dafür danken, daß Sie dem Anliegen des Verkehrsministers und der Bundesregierung dieses Verständnis entgegengebracht haben.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(A) Wir kommen nun zur Abstimmung. Es liegen vor die Drucksache 225/1/69 — Empfehlungen der Ausschüsse, die Drucksache 225/2/69 — Antrag des Landes Schleswig-Holstein —, die Drucksache 225/3/69 — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — und die Drucksache 225/4/69 — der Antrag des Freistaates Bayern.

Ich rufe zunächst die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 225/1/69 zur Abstimmung auf. Wer der Ziffer 1 a) zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit.

Ziff. 1 b)! — Die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 225/2/69.

Ich rufe die Empfehlung Ziff. 2 in Drucksache 225/1/69 auf. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 a)! — Angenommen!

Nummehr haben wir über den Antrag des Freistaates Bayern Drucksache 225/4/69 abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Nummehr stimmen wir über die Empfehlung Drucksache 225/1/69 Ziff. 3 b) ab. Wer seine Zustimmung gibt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ferner ist nun noch abzustimmen über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 225/3/69 Ziff. 1. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die

(B) Minderheit; abgelehnt.

Wir kommen nun wieder zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 225/1/69. Wer der Ziff. 4 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Das ist die Mehrheit.

Nach Annahme der Ziff. 4 bedarf der Vorschlag des Rechtsausschusses zu § 6 einer redaktionellen Berichtigung. Es muß das Wort „Dauerausnahmegenehmigung“ jeweils durch das Wort „Ausnahmegenehmigung“ ersetzt werden. Ich darf das nachträglich noch bekanntgeben.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung nach Maßgabe der soeben **angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Das Büro wird beauftragt, etwaige nach den soeben gefaßten Beschlüssen notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verteilung der Steuern und den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1970 an (Drucksache 265/69).

Als Berichterstatter hat Herr Finanzminister Wertz das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Bei der

Behandlung des 20. Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes am 21. April 1969 ging der Vermittlungsausschuß davon aus, daß der Bundesrat noch im Mai einen **Initiativgesetzentwurf über den Länderfinanzausgleich** beschließen werde. Dieser Annahme lag die Überlegung zugrunde, daß durch eine mit der Bundesregierung abzustimmende Gesetzesinitiative des Bundesrates die Verabschiedung dieses Ausführungsgesetzes zur Finanzreform noch in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ermöglicht werde. Der Bundesrat hat daraufhin den Finanzausschuß beauftragt, auf der Grundlage der vom Vermittlungsausschuß gefaßten Entschliebung einen entsprechenden Gesetzentwurf zu erstellen und diesen dem Bundesrat zur Beschlußfassung in der heutigen Sitzung vorzulegen.

Der vom Finanzausschuß im Benehmen mit dem Bundesfinanzministerium erarbeitete Gesetzentwurf liegt Ihnen vor. Er regelt den **horizontalen Finanzausgleich**, der nunmehr in zwei Stufen abzuwickeln ist. Entsprechend der Entschliebung des Vermittlungsausschusses vom 21. April 1969 sieht der Entwurf vor, daß ein ausgleichsberechtigtes Land stets 95 v.H. der länderdurchschnittlichen Steuereinnahmen in DM je Einwohner erreicht und daß ein ausgleichspflichtiges Land durch die Regelung des Finanzausgleichs nicht unter 100 v.H. des Bundesdurchschnitts sinkt. Bei der Feststellung der Ausgleichsmeßzahl — auch insoweit entspricht der Entwurf der Entschliebung — ist die Hälfte der Steuereinnahmen der Gemeinden berücksichtigt.

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die dem bisherigen Recht entsprechen. Ich darf meine Berichterstattung daher im wesentlichen auf die Vorschriften beschränken, die neu oder geändert sind und im Finanzausschuß umstritten waren.

Zunächst jedoch einige Feststellungen zu den zahlenmäßigen Auswirkungen. Das Volumen des gesamten **horizontalen Finanzausgleichs** beträgt nach dem vorliegenden Gesetzentwurf rund 3 Milliarden DM. Nach altem Recht hätte es sich für 1970 auf rund 2,1 Milliarden DM belaufen, so daß die Ausgleichsmasse, die von den ausgleichspflichtigen auf die ausgleichsberechtigten Länder umgeschichtet wird, sich um über 800 Millionen DM erhöht. Dieser Zahl liegt zum Vergleich das Jahr 1968 zugrunde. Das Jahr 1969 kann als Vergleichsjahr nicht herangezogen werden, da es — auch nach Auffassung der Bundesregierung — von Vorgriffen auf die Finanzreform geprägt ist, deren Anrechnung nicht unterbleiben darf. Wenn diese Intensivierung des horizontalen Finanzausgleichs von einem Teil der ausgleichsberechtigten Länder als unzulänglich empfunden wird, so liegt das daran, daß die bisher vom Bund gewährten Ergänzungszuweisungen und Strukturhilfen entfallen sollen. Die Verbesserungen für die ausgleichsberechtigten Länder würden weiter gemindert oder aufgezehrt, wenn der Besitzstand der Länder insgesamt am Steueraufkommen nicht erhalten bleibt und die extremen Vorstellungen des Bundes zur Steuerverteilung verwirklicht werden sollten.

(C)

(D)

(A) Zum Entwurf selbst. § 1 des Entwurfs regelt die **Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer**. Zunächst sollen 75 v. H. des Länderanteils im Verhältnis der Einwohnerzahl der Länder verteilt werden. Zur Verteilung der restlichen 25 v. H. schlägt die Mehrheit des Finanzausschusses folgende Regelung vor: Die mit ihrer Steuerkraft unter dem Länderdurchschnitt liegenden Länder erhalten Beträge zur Auffüllung ihrer Steuereinnahmen auf durchschnittlich 92 v. H., mindestens jedoch den Betrag, der sich als Anteil nach der Einwohnerzahl ergeben würde. Die dann noch verbleibende Masse wird auf die über dem Länderdurchschnitt liegenden Länder entsprechend der Einwohnerzahl verteilt. Dieser Modus der Vorwegauffüllung wurde gewählt, damit kein bisher ausgleichspflichtiges Land mit seinen Steuereinnahmen einschließlich denen aus der Umsatzsteuer unter den Länderdurchschnitt gerät. Nach Ansicht der Finanzausschußmehrheit stellt diese Regelung sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eine angemessene Ausgleichswirkung im Sinne der Entschließung des Vermittlungsausschusses sicher. Dagegen setzte sich eine Minderheit dafür ein, die restlichen 25 v. H. des Länderanteils an der Umsatzsteuer in vollem Umfang den mit ihren Steuereinnahmen unter dem Länderdurchschnitt liegenden Ländern in der Weise zuzuteilen, daß die Steuerkraft dieser Länder auf einen einheitlichen Vomhundertsatz des Länderdurchschnitts angehoben wird.

Eine Neuerung gegenüber dem geltenden Recht enthält die Vorschrift des § 6 Abs. 4 mit den darin geregelten **Sonderabgeltungsbeträgen**. Nach wie vor herrscht die Auffassung vor, daß das Problem der Sonderlasten einer grundlegenden Überprüfung bedarf. Gleichwohl soll als vorläufige Lösung der für das Saarland bestehende Abgeltungsbetrag von 35 Millionen DM auf 55 Millionen DM erhöht und für das Land Rheinland-Pfalz ein Abgeltungsbetrag von 20 Millionen DM neu eingeführt werden. Während mit dem Betrag von 55 Millionen DM beim Saarland auch die übermäßigen Belastungen dieses Landes mit den laufenden Kosten der Universität Saarbrücken abgegolten werden sollen, rechtfertigt sich der —degressiv gestaltete— Sonderabgeltungsbetrag für Rheinland-Pfalz aus der besonderen Belastung dieses Landes mit Verwaltungskosten für die Wiedergutmachung.

In § 7 Abs. 1 und Abs. 5 des Entwurfs wird Ihnen vorgeschlagen — ebenfalls in Übereinstimmung mit der Entschließung des Vermittlungsausschusses — die **Steuerkraftzahlen der Gemeinden** wie bisher zur Hälfte anzusetzen und diese Regelung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, jedoch abzüglich der Gewerbesteuerumlage, auszudehnen. Ferner empfiehlt der Finanzausschuß mit Mehrheit, in § 8 Abs. 3 die Einwohnerwertung bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden wie bisher zu regeln. Diese Vorschrift soll lediglich durch Zuschläge für eine besondere Einwohnerdichte in Städten mit mehr als 500 000 Einwohnern ergänzt werden; diese Regelung entspricht im übrigen der der Bundesratsdrucksache 588/68.

Demgegenüber setzte sich eine Minderheit dafür (C) ein, die Steuerkraftzahlen der Gemeinden sowie den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer abzüglich der geleisteten Gewerbesteuerumlage in voller Höhe anzusetzen und als Ausgleich dafür eine erhöhte Einwohnerwertung — allerdings ohne Dichteklausel — vorzusehen.

In § 9 des Entwurfs ist die **Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge** geregelt. In Abs. 1 der Vorschrift wird mit Mehrheit empfohlen, den Fehlbetrag der ausgleichsberechtigten Länder bis 92 v. H. der Ausgleichsmeßzahl voll und im Bereich von 92 v. H. bis 100 v. H. der Ausgleichsmeßzahl zu 37,5 v. H. aufzufüllen. Damit wird die Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder auf 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl angehoben.

Die Minderheit erstrebt eine weitergehende Auffüllung des Fehlbetrags in zwei Stufen. So soll im Ergebnis die Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder im Jahre 1970 auf 96,1 v. H. und vom Jahre 1971 an auf 97 v. H. der Ausgleichsmeßzahl angehoben werden. In § 9 Abs. 2 schlägt Ihnen der Finanzausschuß mit Mehrheit vor, bei der Errechnung der Ausgleichsbeiträge der ausgleichspflichtigen Länder die Steuerkraft, die zwischen 100 v. H. und 102 v. H. der Ausgleichsmeßzahl liegt, unberücksichtigt zu lassen. Die zwischen 102 v. H. und 110 v. H. liegende Steuerkraft soll mit 70 v. H. und die über 110 v. H. liegende voll angesetzt werden.

Demgegenüber war die Minderheit dafür, bei der Ermittlung der Ausgleichsbeiträge die zwischen (D) 100 v. H. und 105 v. H. der Ausgleichsmeßzahl liegende Steuerkraft zur Hälfte und die 105 v. H. übersteigende Steuerkraft voll anzusetzen.

Schließlich wird in § 9 Abs. 3 von der Mehrheit empfohlen, daß nach Durchführung des Finanzausgleichs die Steuereinnahmen eines ausgleichsberechtigten Landes nicht unter 95 v. H. und die eines ausgleichspflichtigen Landes nicht unter 100 v. H. des Länderdurchschnitts liegen dürfen. Hier setzte sich die Minderheit dafür ein, bei der Auffüllungsgarantie zugunsten der ausgleichsberechtigten Länder die Gemeindesteuerkraft und die Beträge zur Abgeltung der besonderen und übermäßigen Belastungen mit zu berücksichtigen.

Ich darf Sie bitten, Herr Präsident, meine Damen und Herren, der Empfehlung des Finanzausschusses zu folgen und den Gesetzentwurf in der Ihnen vorliegenden Fassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat der Herr Ministerpräsident von Schleswig-Holstein, Herr Kollege Dr. Lemke. — Wollten Sie sich zu Wort melden?

(Dr. Lemke: Nein, nachher!)

Herr Staatssekretär Dr. Hettlage, bitte!

(A) **Prof. Dr. Hettlage**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Bundesminister der Finanzen kann leider an der heutigen Sitzung des Bundesrates nicht teilnehmen, weil gleichzeitig das Kabinett eine Sitzung hat. Er hat mich beauftragt, für ihn zu dem vorbereiteten Gesetzentwurf zur Finanzreform eine Erklärung abzugeben.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat entsprechend der Absprache im Vermittlungsausschuß heute über die Einbringung eines besonders wichtigen Gesetzes zur Durchführung der Finanzreform beschließen will. Die Initiative aus der Mitte des Bundesrates erlaubt es, diesen Gesetzentwurf in sehr kurzer Zeit noch vor dem Ende der Wahlperiode zu verabschieden, damit dieses Finanzausgleichsgesetz zur **Neuordnung der Finanzausstattung der Länder** zum 1. Januar 1970 in Kraft treten kann.

Bei der Vorbereitung dieses Gesetzentwurfes haben sich Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag übereinstimmend dafür ausgesprochen, daß der Finanzausgleich auf der Grundlage der verfassungsrechtlichen Reformen für die Zukunft intensiviert werden soll, daß insbesondere die Finanzausstattung der finanzschwachen Länder verbessert werden sollte. Bei den Beratungen über den verfassungsrechtlichen Teil der Finanzreform sind entsprechende Regelungen in das Grundgesetz aufgenommen worden, die es ermöglichen, dieses Ziel zu erreichen. Der vom Finanzausschuß des Bundesrates vorbereitete Gesetzentwurf beschreitet diesen Weg, ohne allerdings die darin liegenden Möglichkeiten voll auszuschöpfen.

(B)

Bei der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern und unter den Ländern bringt dieser Gesetzentwurf zum erstenmal ein **vertikales Ausgleichselement** zu dem **traditionellen horizontalen Ausgleich** zwischen den früher so genannten finanzstarken und finanzschwachen Ländern. Diese Ergänzung in vertikaler Richtung bezieht sich auf die Verteilung der Umsatzsteuer allgemein nach der Einwohnerzahl und bis zu einem Viertel der Umsatzsteuer zur Auffüllung der Ergänzungsanteile solcher Länder, die mit ihren landeseigenen Einnahmen und den Einnahmen aus der Einkommen- und Körperschaftsteuer unter dem Bundesdurchschnitt bleiben. Der Gesetzentwurf macht von dieser Möglichkeit Gebrauch, er schöpft sie aber nicht bis zum verfassungsrechtlich zulässigen Ausmaß von 25 v. H. des Länderanteils an der Umsatzsteuer aus. Es ist eine weitere Verbesserung zugunsten der finanzschwachen Länder dadurch vorgesehen, daß kein Land im Finanzausgleich unter 95 v. H. der Ausgleichsmaßzahl erhalten soll, Diese 95 v. H. des Bundesdurchschnitts sind die unterste Grenze, die anlässlich der Empfehlungen des Vermittlungsausschusses zum verfassungsrechtlichen Teil der Finanzreform ausdrücklich empfohlen worden ist.

Die Einbringung eines so wichtigen Gesetzentwurfes wäre unter normalen Verhältnissen sicherlich Aufgabe der Bundesregierung; denn es gibt

wohl keine Aufgabe im Bereich der Finanzpolitik, (C) die von solcher gesamtstaatlicher Bedeutung wäre wie dieses Gesetz zur Durchführung der Finanzreform. Die Bundesregierung betrachtet die Initiative des Bundesrates in diesem Falle als eine willkommene Ausnahmeregelung. Ich sagte einleitend, daß es nur dadurch möglich wird, die Verabschiedung dieses Gesetzentwurfes vor dem Ende der Wahlperiode und das Inkrafttreten zum 1. Januar 1970 zu sichern. Es bleibt weiter Aufgabe der Bundesgesetzgebung, die Entwicklung der Finanzausstattung aller Länder zu beobachten und den Finanzausgleich künftig weiter so zu verbessern, daß alle Länder in die Lage versetzt werden, ihre Aufgabe zum Wohl des Ganzen wirkungsvoll zu erfüllen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Herr Kollege Hellmann, Niedersachsen!

Hellmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Finanzausschuß des Bundesrates empfiehlt Ihnen die Einbringung eines Gesetzentwurfes, der von den steuerstarken Ländern und Bayern ausgearbeitet und im Finanzausschuß mit den Stimmen dieser Länder beschlossen worden ist. Der Gesetzentwurf entspricht weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht den berechtigten Erwartungen der **Länder Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Niedersachsen.**

Die der Begründung des Entwurfs beigelegten Modellberechnungen geben nur ein unvollkommenes Bild der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes. Das Bild ist deshalb unvollkommen, weil einmal noch unklar ist, in welcher Höhe der Länderanteil an der Umsatzsteuer festgesetzt werden wird. Sollten sich die Erwartungen, auf denen die Modellberechnungen insoweit basieren, nicht erfüllen, so hätte das weitere nachteilige Auswirkungen auf die künftige Finanzmasse der steuerschwachen Länder, die schon bei dem vergleichsweise optimistischen Ansatz des Länderanteils an der Umsatzsteuer unbefriedigend ist. Die Modellberechnungen berücksichtigen auch nicht, daß die steuerschwachen Länder nach den Verlautbarungen der Bundesregierung mit dem Wegfall der Bundesergänzungs- und Strukturzuweisungen rechnen müssen und daß darüber hinaus als Vergleichsbasis für die dargestellten Verbesserungen die Rechtslage des Jahres 1968 angenommen wurde. Die Verbesserung des Länderfinanzausgleichs des Jahres 1969 ist also in den Zahlen, die Veränderungen gegenüber der geltenden Rechtslage dartun sollen, bereits enthalten.

In qualitativer Hinsicht enthält der Gesetzentwurf eine Reihe von Unzulänglichkeiten, die nach Meinung der vier antragstellenden Länder zum Teil auch **verfassungsrechtlich bedenklich** sind.

Die Länder Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sehen bewußt davon ab, dem Bundesrat einen vollständigen zweiten Entwurf zu präsentieren, der diese Mängel vermeidet. Schon im Hinblick auf die Eilbedürftigkeit

(A) dieses Gesetzgebungswerkes wollen die vier Länder versuchen, mit den anderen Ländern zu einem Konsens zu gelangen, der sich darauf beschränkt, die für eine halbwegs befriedigende Lösung **unerläßlichen Änderungen** an dem mit Mehrheit vom Finanzausschuß beschlossenen Entwurf der finanzstarken Länder und Bayerns vorzunehmen. Die einzelnen Anträge zu diesen Änderungen liegen Ihnen in der Drucksache 265/2/69 mit Begründung vor. Ich darf mich deshalb hier darauf beschränken, nur die Hauptpunkte der Begründung zu den einzelnen Anträgen kurz anzureißen und im übrigen auf die Ihnen gedruckt vorliegenden Begründungen zu verweisen.

§ 1 Abs. 2 und 3 entsprechen nach Meinung der vier Länder weder dem Wortlaut noch dem Zweck der Vorschrift in Artikel 107 Abs. 1 Satz 4. Nach dieser Verfassungsbestimmung ist vorgesehen, daß ein Teil des Länderanteils an der Umsatzsteuer, der sich höchstens auf ein Viertel des Länderanteils belaufen soll, nicht nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl wie der übrige Länderanteil an der Umsatzsteuer verteilt, sondern für **Ergänzungsanteile an steuerschwache Länder** verwendet werden soll. Herr Staatssekretär, Sie haben soeben hier darauf hingewiesen; bisher ist dieser Anteil von 25% nicht erreicht. Diese Ergänzungsanteile sollen dazu dienen, die Steuerkraftunterschiede, die durch die Verteilung der Landessteuern, der Einkommen- und der Körperschaftsteuer nach Maßgabe des örtlichen Aufkommens entstanden sind, zu mildern, um dadurch die originäre Steuerkraft der empfangsberechtigten Länder zu stärken und Umfang und Bedeutung des horizontalen Finanzausgleichs zu vermindern. Dieser klaren Zielsetzung wird die Regelung des Mehrheitsentwurfs nicht gerecht, weil hier auch hinsichtlich des für Ergänzungsanteile zu verwendenden Teils des Umsatzsteueraufkommens in sachfremder Weise das Verteilungskriterium der Einwohnerzahl eingeführt und im übrigen auch die steuerstarken Länder noch an dem für Ergänzungsanteile vorgesehenen Fonds beteiligt werden. Durch die von den vier Ländern beantragte Änderung des § 1 Abs. 1 bis 3 wird daher eine dem Wortlaut und dem Sinn der Verfassungsvorschrift entsprechende Regelung getroffen, die zu einer verbesserten originären Steuerkraft der steuerschwachen Länder führt, ohne dabei zwischen diesen Ländern hier sachlich nicht gerechtfertigte Differenzierungen vorzunehmen.

Der unter Ziffer 2 der Drucksache 265/2/69 abgedruckte Änderungsantrag strebt in § 7 eine Änderung des Abs. 1 und die Streichung des Abs. 5 sowie in § 8 eine Neufassung des Abs. 3 an. Da diese Änderungen in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen, muß über sie einheitlich befunden werden. Die Änderungen in § 7 sollen bewirken, daß im horizontalen Finanzausgleich die volle **Gemeindesteuerkraft** berücksichtigt wird. Das entspricht einem alten sachlich begründeten Anliegen der steuerschwachen Länder, das auch vom Bundesfinanzministerium stets als gerechtfertigt anerkannt worden ist. Ein echter Steuerkraft-

ausgleich unter den Ländern ist nur möglich, wenn dabei auch die volle Steuerkraft ihrer Gemeinden berücksichtigt wird. Wenn das geschieht, so ist allerdings gegenüber der geltenden Rechtslage eine Änderung der Einwohnerwertung bei der Ermittlung der Meßzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden erforderlich. Das geschieht mit der von den vier Ländern beantragten Fassung des § 8 Abs. 3, die auf eingehenden Ermittlungen des Bundesfinanzministeriums beruht. Gleichzeitig mit dieser Änderung wird der Wegfall der Verdichtungsklausel angestrebt, die die steuerstarken Länder und Bayern mit § 8 Abs. 3 Satz 2 ihres Entwurfs neu in das Finanzausgleichsrecht einführen wollen. Dem muß widersprochen werden, weil es sich dabei um einen sachlich noch nicht fundierten und einseitigen Vorgriff auf eine generelle Überprüfung aller qualifizierenden Faktoren des Finanzausgleichsrechts handelt, der offensichtlich nur vom Ergebnis her zugunsten eines einzelnen Landes im Kompromißwege zwischen den sechs Ländern vereinbart worden ist, die den Gesetzentwurf untereinander ausgehandelt und ausgearbeitet haben.

Die Änderungsanträge zu § 9 betreffen das Kernstück des horizontalen Finanzausgleichs. Die **Intensität dieses Finanzausgleichs**, wie sie sich nach § 9 Abs. 1 des Gesetzentwurfs ergibt, kann — wie ich bereits eingangs erwähnte — die berechtigten Erwartungen der Länder Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein nicht erfüllen, weil ihre Steuerkraft nur unzureichend, nämlich auf 95 v. H. der Ausgleichsmeßzahl, angehoben wird. Das wird auch den Erwartungen, die außerhalb dieses Hohen Hauses — insbesondere von den Fraktionen des Deutschen Bundestages und von der Bundesregierung — in das Ergebnis der Finanzreform gesetzt worden sind, nicht gerecht. Die vier Länder bitten deshalb, eine stärkere Intensivierung des Länderfinanzausgleichs vorzusehen, die sich im Ergebnis im Ausgleichsjahr 1971 auf mindestens 97 v. H. der Ausgleichsmeßzahl belaufen soll. Gegenüber dem Gesetzentwurf würde das eine Erhöhung des Finanzausgleichsvolumens um knapp 330 Millionen DM bedeuten. Um den ausgleichspflichtigen Ländern die haushaltswirtschaftliche Anpassung an die neue Situation zu erleichtern, soll für das Haushaltsjahr 1970 eine Übergangsregelung vorgesehen werden, die im Ergebnis zu einer Steuerkraftverbesserung bis mindestens 96,1 v. H. der Ausgleichsmeßzahl führt. Eine solche Intensivierung ist zugunsten der steuerschwachen Länder mindestens geboten und den ausgleichspflichtigen Ländern auch wohl zuzumuten.

Der Änderungsantrag zu § 9 Abs. 2 betrifft die **Aufbringungsseite des horizontalen Finanzausgleichs**. Hier sieht der Gesetzentwurf vor, daß eine tote Zone zwischen 100 und 102 v. H. der Ausgleichsmeßzahl neu eingeführt wird. Durch diese neue tote Zone wird die Ausgleichsmasse, die für Finanzausgleichsleistungen in Anspruch genommen werden kann, in bedenklichem und sachlich nicht gerechtfertigtem Maße vermindert. Statt dessen sieht der Antrag der vier Länder eine Neuordnung auf der Aufbringungsseite vor, die besser als die bisherige

- (A) Regelung den besonderen Belangen der weniger steuerstarken Länder Rechnung trägt. Sie sichert aber gleichzeitig auch auf längere Sicht ein ausreichendes Finanzausgleichsvolumen.

Der Änderungsantrag zu § 9 Abs. 3 schließlich ändert die **Sicherungsklauseln**, die durch den Gesetzentwurf neu in das Finanzausgleichsrecht eingeführt werden sollen, system- und sachgerecht. Diese Sicherungsklauseln knüpfen nämlich abweichend von der sonstigen Systematik des Länderfinanzausgleichs nicht an die gesamte Steuerkraft der Länder einschließlich Gemeindesteuerkraft, sondern nur an die Steuereinnahmen der Länder an. Folgt man dieser onhehin wenig überzeugenden Methode, so ist es zumindest erforderlich, in diesem Zusammenhang auch nur diejenigen Ausgleichszuweisungen zu berücksichtigen, die auf die Steuereinnahmen der Länder selbst entfallen. Das ist das Ziel des Änderungsantrages.

Meine Damen und Herren, ich darf Sie namens der Länder Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein und Niedersachsen bitten, den Änderungsanträgen in der Drucksache 265/2/69 zuzustimmen.

Gestatten Sie, Herr Präsident daß ich im Anschluß, weil ich nun schon einmal hier bin, zum selben Gesetzentwurf, und zwar zu den §§ 6 und 4 noch eine **Erklärung der Landesregierung Niedersachsen** vortrage.

Namens der Niedersächsischen Landesregierung habe ich zu § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs folgendes zu erklären.

- (B) Die **Abgeltungsbeträge für Sonderbelastungen aus der Unterhaltung und Erneuerung von Seehäfen** in § 6 Abs. 3 müssen überprüft werden. Die außerordentlichen Hafentlasten für **Emden** belaufen sich heute auf eine Größenordnung, denen ein Abgeltungsbetrag von 6 Millionen DM auch nicht mehr annähernd gerecht wird. Außerdem ist es unverträglich, von den niedersächsischen Häfen nur Emden zu berücksichtigen. Auch die anderen niedersächsischen Seehäfen belasten das Land heute in so außerordentlichem Maße, daß die bisherige Beschränkung auf Emden entfallen und der für Niedersachsen vorgesehene Abgeltungsbetrag erhöht werden muß.

Auch Niedersachsen hat eine Reihe weiterer übermäßiger Sonderlasten zu tragen — ich erwähne nur die sog. Wasserhypothek —, die schon bisher in § 4 Abs. 4 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965 nicht berücksichtigt worden sind. Deshalb ist bei den Finanzreformberatungen nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß wegen dieser Sonderlasten — ebenso wie bei anderen Ländern — ein besonderer Abgeltungsbetrag im Rahmen des Finanzausgleichs vorgesehen werden müsse. Trotzdem fehlt in § 6 Abs. 4 des Gesetzentwurfs jetzt wieder eine entsprechende Regelung. Wir werden den Antrag des Saarlandes in Drucksache 265/4/69 unterstützen, aber im Verlaufe der weiteren Beratungen die Ansprüche Niedersachsens wieder vorbringen.

Im Hinblick auf Zusagen der Bundesregierung und auf die Bereitschaftserklärung anderer Länder

haben wir heute von der Einbringung von Anträgen (C) abgesehen. Ich wäre Ihnen aber dankbar, wenn Sie im Verlaufe der Beratungen die Forderungen, die hier gestellt worden sind, unterstützen würden.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Wenn's ums Geld geht, hört eben die Gemütlichkeit auf! — Das Wort hat Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Hellmann hat soeben die **Anträge der vier Länder** unter anderem und entscheidend damit begründet, daß er auf **verfassungsrechtliche Bedenken** hinwies, die der vorliegende Initiativgesetzentwurf im Verhältnis zu Artikel 107 nach Meinung der vier Länder aufweist, und außerdem erklärt, dieser Entwurf erfülle nicht die Erwartungen, die der Bundestag und auch die Bundesregierung in den Finanzausgleich gesetzt hätten. Im Hinblick darauf sehe ich mich als Mitglied des Vermittlungsausschusses veranlaßt, hier darauf hinzuweisen, daß, wie ich als Berichterstatter des Vermittlungsausschusses in diesem Hohen Hause erklärt habe und wie auch der Berichterstatter im Bundestag erklärt hat, der **Vermittlungsausschuß** ausdrücklich eine **Geschäftsgrundlage** für seinen Vermittlungsvorschlag beschlossen hat, die bestimmte Prinzipien enthält. Ich muß feststellen, daß die Anträge der vier Länder in wesentlichen Punkten von dieser Geschäftsgrundlage abgehen. Mit dieser Geschäftsgrundlage hat der Vermittlungsausschuß mit ganz großer Mehrheit und haben Bundesrat und Bundestag der Grundgesetzänderung zugestimmt. Ich halte es für nicht angebracht, daß jetzt mit Anträgen versucht wird, von dieser Geschäftsgrundlage wieder herunterzukommen. (D)

Es handelt vor allem darum, daß Geschäftsgrundlage war, daß die Gemeindeeinnahmen, nicht wie hier beantragt, zu 100 %, sondern lediglich zu 50 %, wie bisher, angesetzt werden. Das steht ausdrücklich in dieser als Geschäftsgrundlage bezeichneten EntschlieÙung des Vermittlungsausschusses. Außerdem steht drin, daß kein Land unter 95 % des Länderdurchschnitts bei der Ausgleichsmeßzahl erhalten soll. Das ist so verstanden worden, wie der Wortlaut ist: kein Land unter 95 %. Man kann also nicht unter Berufung auf diese Geschäftsgrundlage einen höheren Satz rechtfertigen. Der Vermittlungsausschuß jedenfalls hat sich die 95 % als 95 % vorgestellt.

Schließlich ein letzter Punkt — der hat mit der Geschäftsgrundlage nichts zu tun, aber mit den vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken —, nämlich die Frage, ob der Wortlaut des Art. 107 Abs. 1 GG dazu zwingt, wie Herr Kollege Hellmann ausgeführt hat, daß die 25 % vom Umsatzsteueraufkommen voll als **Ergänzungsantelle für die ausgleichsberechtigten Länder** verwandt werden. Es heißt im Wortlaut des Grundgesetzes, daß höchstens 25 % dazu zu benutzen sind. Darin liegt meines Erachtens ganz klar, daß es eben auch darunter sein kann, so daß man das Argument der verfassungsrechtlichen Bedenken hier nicht vortragen kann.

(A) Ein letztes Wort zu der von Herrn Kollegen Hellmann angesprochenen quantitativen Seite. Der Herr Berichterstatter hat hier schon mit Recht ausgeführt, daß man nicht 1969 mit 1970, also mit dem neuen Entwurf vergleichen kann, sondern 1968, weil die Vorgriffe auf die Finanzreform, die 1969 beschlossen worden sind und für 1969 gelten, nicht als Vergleichsmaßstab dienen können und weil auch die **Ergänzungszuweisungen**, die wegfallen, nicht als voller Faktor angesetzt werden können; denn die bisherigen finanzschwachen Länder wissen aus eigener leidvoller Erfahrung, eine wie unsichere Sache diese Ergänzungszuweisungen immer waren und sind. Es bestand kein Rechtsanspruch darauf. Nunmehr nach dem heutigen Recht besteht materiell in dieser Höhe durch das neue System auf die entsprechenden Ansprüche ein Rechtsanspruch und damit Sicherheit. Ich meine, daß man das berücksichtigen muß.

Schließlich müssen die ausgleichspflichtigen Länder, allerdings je nachdem, wie das Anteilsverhältnis an der Umsatzsteuer letztlich festgesetzt wird, über 800 Millionen DM mehr aufwenden. Diese Zahl muß man einmal berücksichtigen. Es nützt uns in diesem Hohen Hause nicht viel, wenn die ausgleichsberechtigten Länder mit Recht darauf hinweisen, daß für sie bei Wegfall der Ergänzungszuweisung im Endergebnis weniger herauskommt. Die Differenz zwischen diesem Minus auf der einen und dem Plus auf der anderen Seite geht nun einmal zu Lasten des Bundes; das muß man berücksichtigen. Diesen Gesichtspunkt muß man bei den kommenden Anteilshandlungen um die Umsatzsteuer mit ins Gewicht werfen. Da ist der Ansatzpunkt. Wenn sich der Bund, rein objektiv gesprochen, hier zu Lasten der ausgleichspflichtigen Länder entlastet, dann muß das beim Anteilsverhältnis entsprechend berücksichtigt werden. Auf diesen Gesichtspunkt wollte ich hier noch einmal hingewiesen haben.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Minister Hellmann.

Hellmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Herr Senator Heinsen, ich habe Verständnis dafür, daß Sie als Vertreter der ausgleichsverpflichteten Länder hier eine Lanze dafür brechen wollen, daß Sie sich an die Mindestgrößen halten. Ich weiß und habe sogar Verständnis dafür, daß Sie Ihre Haushalte möglichst gut darstellen wollen. Aber sicherlich haben auch Sie Verständnis dafür, daß das die steuer schwachen oder die ausgleichsberechtigten Länder ebenso gern möchten.

Es ist doch wohl eindeutig festzustellen, daß der Gesetzentwurf bei den **Ausgleichsmeßzahlen** tatsächlich nur die 95 %, d. h. die Mindestgröße, die damals im Vermittlungsausschuß ausgehandelt worden ist, vorsieht. Wenn darüber hinaus die ausgleichsberechtigten Länder den Versuch unternehmen, durch Anträge ihre Lage zu verbessern, so ist das, meine ich, unser gutes Recht, und ich begreife nicht ganz, woher sie das Recht für sich in Anspruch

nehmen, zu sagen, diese Anträge seien unberechtigt, (C) — Sie haben gesagt, sie seien nicht angebracht.

Sie haben weiter von der **Verteilung der Umsatzsteuer** gesprochen. Sicherlich sind 25 % der Höchst-satz gewesen; aber es ist Ihnen auch nicht unbekannt, daß die ausgleichsberechtigten oder, wie wir damals sagten, finanzschwachen Länder mit dem Anteil von 25 % im Endergebnis gerechnet haben.

Sie sagen, die ausgleichsverpflichteten Länder müßten 800 Millionen DM mehr geben. — Sicherlich macht es nach außen immer ein sehr schönes Bild, wenn man sich so als den reichen Onkel hinstellen und in etwa erklären kann: wir geben euch ja, was wollt ihr noch mehr? — Wir wollen doch nur erreichen — und ich meine, das ist auch ein Auftrag des Grundgesetzes, vielleicht darf ich Sie auch darauf einmal hinweisen —, daß die Menschen in der Bundesrepublik, die ja im Grunde alle das gleiche Recht auf Leistungen und auch auf Einrichtungen der öffentlichen Hand haben, dieses Recht genauso gut in den finanzstarken oder, wie wir früher gesagt haben, den reichen Ländern für sich in Anspruch nehmen können.

Von diesem Gesichtspunkt her habe ich die Anträge hier begründet, und ich wäre Ihnen wirklich dankbar, wenn die ausgleichsverpflichteten Länder — wenn ich sie jetzt einmal so nennen darf — noch einmal mit sich zu Rate gingen und wirklich versuchten, auch den Ländern, die schon seit 1947 oder 1949, je nachdem, wann sie gegründet wurden, hinter der Entwicklung hergelaufen sind und die seit mehr als (D) zwanzig Jahren Lasten tragen, wie sie auch die finanzstarken Länder tragen, endlich die Möglichkeit zu geben, am Fortschritt teilzuhaben.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Das Wort hat Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Kollege Hellmann, es war implizite ein massiver Vorwurf, den Sie mit Ihrem letzten Satz ausgesprochen haben,

(Hellmann: Es war eine Feststellung, kein Vorwurf, Herr Kollege!)

ein Vorwurf gegen diesen Bundesstaat, daß er es zugelassen habe, daß einige Teile der Bundesrepublik Deutschland nicht an dem Fortschritt teilgehabt hätten.

(Hellmann: Ist Ihnen das nicht bekannt?)

Ich glaube, daß eine solche — Sie sagen: Feststellung, ich sage: Behauptung oder Unterstellung nicht unwidersprochen hingenommen werden kann. Denn neben diesem System des Länderfinanzausgleichs gibt es ein noch immer nicht völlig übersehbares System von noch nicht ganz abgeklärten finanziellen Beziehungen zwischen dem Bund und den Ländern, insbesondere zwischen dem Bund und einzelnen Ländern, die in den nächsten zwei Jahren in eine einwandfreie Ordnung zu bringen wir uns in

(A) diesen Tagen im Finanzausschuß des Bundesrates auf Hinweise der Herren Vertreter des Bundesfinanzministeriums vorgenommen haben. Der Gegenstand ist auch im Finanzplanungsrat behandelt worden. Wir sollten uns darauf einigen, daß wir, solange wir nicht eine **Flurbereinigung** besorgt haben, die dann zum Ergebnis hat, daß Sonderausgleiche, Sonderabgeltungen und haushaltsrechtliche Hilfen — Verzicht auf Aufstockung von Dotationen, während im übrigen Dotationsauflagen vom Bund gemacht werden — bereinigt werden, keine völlige Transparenz der finanziellen Beziehungen und der finanziellen Ausstattungen haben.

Nun aber zu den beiden Kernstücken, wie ich sie sehe.

Einmal sagen Sie, Herr Kollege Hellmann, die ausgleichsberechtigten Länder hätten fest damit gerechnet, daß 25 %, ein Viertel des im übrigen noch nicht festgelegten **Anteils der Ländergesamtheit an der Umsatzsteuer**, ihnen vorweg zufließen würde. Ich brauche nicht zu wiederholen, was Herr Kollege Heinsen festgestellt hat. Die Verfassung sieht vor: bis zu 25 %. Das mußte zur verfassungsrechtlichen Seite, glaube ich, wiederholt werden, wenn auch nur in Stichworten.

Im übrigen möchte ich hier feststellen, daß sich die Mitarbeiter der Mehrzahl der Länderfinanzministerien in monatelanger Arbeit bemüht haben, faire Maßstäbe, faire Regelungen zu finden. Das war deshalb außerordentlich schwierig, weil die Vorwegauffüllung der Steuerkraft aus Teilen des künftigen Umsatzsteueranteils der Länder als ein Bestandteil des Länderfinanzausgleichs dazu führen kann, daß bisher gebende, sogenannte reiche, steuerstarke oder nach der alten Formel des Grundgesetzes leistungsfähige, nach der neuen Formel des Grundgesetzes ausgleichspflichtige Länder in den Status von nehmenden, armen oder ausgleichsberechtigten Ländern versetzt werden. Das ist das Problem, darum haben wir uns Wochen und Monate bemüht, und wir haben nur den einen Weg gefunden, dieses Viertel des Umsatzsteueranteils der Länder nicht auszuschöpfen. Wir liegen bei rund 18 %. Und ich möchte deutlich werden: Sobald wir die 18 % überschreiten, wird **Nordrhein-Westfalen** mit einer Einwohnerzahl von 28 % der Gesamtbevölkerung des Bundesgebietes — die Zahl ist deshalb wichtig, weil alle nehmenden Länder ohne Bayern zusammen ungefähr 23 % der Einwohner haben —, zumindest dem Geist des Grundgesetzes zuwiderlaufend, von einem ausgleichspflichtigen zu einem ausgleichsberechtigten Land. Dazu gibt es auch Verfassungsgerichtsurteile, daß das nicht der Sinn einer Länderfinanzausgleichsregelung sein kann. Diese Regelung ist Bestandteil der Länderfinanzausgleichsgesetzgebung. — Das ist der erste Punkt.

Zum Zweiten möchte ich erklären, warum wir bei der Vorbereitung der Entschließung für den Vermittlungsausschuß und bei der Beratung des Entwurfs zur Regelung des Länderfinanzausgleichs ab 1970, wie er Ihnen jetzt vorliegt, an der **Berücksichtigung der Hälfte der kommunalen Steuern** einschließlich

der neuen Einkommen- und Lohnsteueranteile festgehalten haben und nicht davon abgewichen sind. (C)

Herr Kollege Hellmann, Sie haben dargelegt, daß es fairer und notwendig sei, die Kommunalsteuern voll heranzuziehen. Ihre Begründung brauche ich nicht zu wiederholen. Wenn wir uns dazu entschließen sollten, dann müßten wir die Bedarfscharakteristika, die in Ihrer Staffel — 100 bis 150 % je nach der Einwohnerzahl der Gemeinde — liegen, ausdehnen auf den Teil der Steuereinnahmen, der den Ländern und Gemeinden in einem Lande insgesamt zufließt, soweit sie zur Deckung des kommunalen Bedarfs dienen.

Ich darf es anders herum darstellen: Etwa 55 bis 60 % der Einnahmen der Länder und Gemeinden dienen zur Deckung des kommunalen Finanzbedarfs. Der größere Teil fließt über die Länderkassen an die Gemeinden. Daher dürfte man bei einer Regelung des Länderfinanzausgleichs, die Bedarfsmerkmale stärker berücksichtigt, diese Staffel von 100 bis 150, die Sie anstelle der Staffel von 100 bis 130 ersatzweise vorschlagen, nicht nur auf die Steuern der Kommunen abstellen. Denn diese stehen in einem Verhältnis von 40 : 60, also genau umgekehrt zum Bedarf, im umgekehrten Verhältnis zu dem Fluß der Mittel, allerdings innerhalb der Länder nach unterschiedlichen Merkmalen. Das ist die Problematik. Sie müßten dann für den Finanzbedarf der Länder, soweit er zur Deckung kommunaler Bedürfnisse dient, ein entsprechendes Ausgabenbedarfsmerkmal schaffen. Das ist nicht beantragt, das ist nicht geschehen, und es wäre deshalb (D) unsystematisch, wenn wir jetzt Ihren Vorstellungen folgen würden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch in ein paar Stichworten anmerken, wie groß die Ungewißheit ist, die über diesem Gesetzgebungswerk und über den Länderfinanzen für das Jahr 1970 und damit zu einem wesentlichen Teil auch über den kommunalen Finanzen für das Jahr 1970 liegt. Wir haben gehört, daß der Bundestag uns noch vor der Sommerpause im zweiten Durchgang das Gemeindefinanzreformgesetz präsentieren wird. Der Herr Bundeskanzler hat es noch dieser Tage vor einem kommunalen Spitzenverband dargelegt. Ich darf aber darauf aufmerksam machen, daß über Verbundquoten, wie sie in der Verfassung vorgeschrieben sind — Beteiligung der Kommunen an Ländersteuern —, die Kommunen unmittelbar auch an jenen Einnahmen der Länder beteiligt sind, die noch durch die Festsetzung des **Anteils der Länder an der Umsatzsteuer** endgültig fixiert werden sollen.

Ich darf mit dem ersten Vorschlag des Bundesfinanzministers beginnen. Wenn wir nach noch geltendem Recht die Dinge betrachten, dann verlieren bei 25 % Umsatzsteueranteil die Länder insgesamt 2,5 Milliarden DM, bei 30 % — wenn ich den anderen möglichen in der Diskussion befindlichen Wert nehmen darf — verlieren sie über 800 Millionen DM, nach den derzeitigen Besitzständen beurteilt. Das schlägt unmittelbar auf den Länderfinanzausgleich durch, kann dazu führen — wir müssen das sagen,

(A) Herr Kollege Heinsen —, daß die nehmenden, die ausgleichsberechtigten Länder keine Verbesserung gegenüber 1968, mit Sonderregelung 1969 bekommen, und wird automatisch dazu führen, daß mittelbar oder unmittelbar auch die kommunale Finanzmasse um diese Kürzungen ganz oder teilweise eingeschränkt wird.

Wir haben die herzliche Bitte, daß bei den in den nächsten 14 Tagen bevorstehenden Besprechungen — Herr Staatssekretär, wir bitten, das dem Herrn Bundesfinanzminister auszuichten — so bald wie irgend möglich auf jeden Fall Klarheit geschaffen wird, damit wir noch vor der Sommerpause zu der Verabschiedung des Beteiligungsgesetzes kommen können. Anderenfalls bringen wir eine Unsicherheit in die Länderfinanzen und mittelbar auch in die Kommunalfinanzen, die sicherlich von der Bundesregierung und vom Deutschen Bundestag gleichfalls nicht beabsichtigt gewesen ist.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat — —

(Dr. Held: Zu dem Antrag 265/4/69!)

— Dazu kommen wir noch.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf in der sich aus Drucksache 265/1/69 ergebenden Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen. Länderanträge zu diesem Gesetzentwurf liegen in den Drucksachen 265/2/69, 265/3/69 und

(B) 265/4/69 vor.

Wir stimmen zunächst über die weitergehenden Länderanträge ab, und zwar über die Ziff. 1 des Antrags der vier Länder in Drucksache 265/2/69. Wer diesem Antrag der vier Länder zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen zum Antrag des Saarlandes in Drucksache 265/4/69. —

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. Held.

Dr. Held (Bayern): Zu dem Antrag des Saarlandes Drucksache 265/4/69 habe ich namens der Bayerischen Staatsregierung folgende Erklärung abgegeben. Bayern hält das Anliegen des Saarlandes im Grundsatz zwar für berechtigt, vermag ihm jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuzustimmen. Wie in der Begründung zu § 6 Abs. 3 und 4 des Gesetzentwurfs ausgeführt, bedarf das Problem der Sonderlasten einer grundlegenden Überprüfung. Mit Rücksicht darauf wird der für das Saarland bereits um 20 Millionen DM erhöhte Abgeltungsbetrag als vorläufige Lösung angesehen. Dem Ergebnis der demnach noch durchzuführenden grundlegenden Überprüfung kann deshalb nicht durch Unterstützung des saarländischen Antrags vorgegriffen werden.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Herr Ministerpräsident Dr. Röder!

Dr. Röder (Saarland): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hätte lieber gehört, wenn in der bayerischen Erklärung das Wort „zwar“ gefehlt hätte, wenn man sich also darauf beschränkt hätte, zu sagen: Wir halten das Anliegen der Saar für begründet. Sie halten es, wie Sie sagen, tatsächlich für begründet, wollen aber abwarten, bis diese Sonderbelastungen im Grundsatz geregelt werden. Ich meine, das sollte für alle Fälle gelten, die streitig sind, nicht aber für eine Sache, die nicht streitig ist. Die Sonderbelastung des Saarlandes durch seine Unversität ist auf der Ministerpräsidentenkonferenz, wenn davon gesprochen wurde, immer einmütig als berechtigt anerkannt gewesen. Wenn also ein solcher Tatbestand vorliegt, so kann man, auch wenn man im übrigen eine grundsätzliche Regelung auf einen späteren Zeitpunkt vertagt, doch bei einem nicht strittigen Anlaß durchaus zustimmen. Ich würde darum bitten.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Meine Damen und Herren, Sie haben die Erklärung der beiden Ländervertreter gehört.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des Saarlandes in Drucksache 265/4/69. Wer den Antrag des Saarlandes unterstützt, den bitte ich, die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen nun über den Antrag der vier Länder in Drucksache 265/2/69 ab, und zwar über die dortigen Ziffern 2 und 3 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam. Wer dem Antrag der vier Länder in der Drucksache 265/2/69 Ziffern 2 und 3 zustimmen will, den bitte ich die Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 4 des Antrags der vier Länder in Drucksache 265/2/69! — Auch das ist die Minderheit.

Ziff. 5 des Antrags der vier Länder in Drucksache 265/2/69! Wer diesen Antrag unterstützt, den bitte ich die Hand zu erheben. — Es bleibt dieselbe Minderheit.

(Zuruf.)

— Der Kapellmeister kann nichts für die Musik, die hier gemacht wird!

Ziff. 6 des Antrags der vier Länder in Drucksache 265/2/69. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Minderheit.

Jetzt wünscht Herr Ministerpräsident Dr. Lemke (Schleswig-Holstein) das Wort.

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine sehr verehrten Herren! Ein Mitglied unseres Hauses, das in der Finanzreformangelegenheit sehr führend gewesen ist, hat vor drei Wochen hier gesagt: Damit wird es keine reichen und keine armen Länder mehr geben.

(Dr. Röder: Hört! Hört!)

Wir haben immer wieder während der ganzen Verhandlungen über die Finanzreform von den finanzstarken Ländern gehört: Verlaßt euch lieber auf uns als auf den Bund! Heute haben wir in der Debatte

- (A) gerade von den Vertretern der finanzstarken Länder gehört, daß auch sie meinen, der Bund sollte helfen.

Nach unserer Auffassung ist es nicht richtig — das ist ja vorgetragen worden —, daß die Finanzreform, wie sie jetzt durch die Mehrheit der finanzstarken Länder und durch Bayern beschlossen wird, den finanzschwachen Ländern eine Verbesserung gibt; vor allen Dingen bringt sie keine Verbesserung, die bei 95 % des Durchschnitts der Länder- und Gemeindesteuern liegt. Ich frage mich nur: was soll eigentlich die Bevölkerung dieser Länder — das ist ein Viertel der bundesdeutschen Bevölkerung — dazu sagen, wenn sie jetzt erfährt, was im Ergebnis aus dem ganzen Finanzreformwerk geworden ist? Wir haben immer die Hoffnung darauf gesetzt — wir haben das soeben auch von dem Kollegen Hellmann gehört —, daß die Situation unserer Länder sich verbessern würde.

Das ganze Ergebnis der Finanzreform veranlaßt mich, doch sehr ernst die Vorschläge zu verfolgen, die zur Verbesserung des Föderalismus in der Öffentlichkeit gemacht werden. Ich tue das aus dem ganz einfachen Grunde, weil ich meine, daß dieses Ergebnis hier nicht dem Petikum des Grundgesetzes entspricht. Wir müssen wahrscheinlich ganz andere Wege gehen.

Man kann hoffen, daß, wenn in den nächsten 14 Tagen dieses Gesetz durch den Bundestag vielleicht doch eine andere Gestalt bekommt und ein anderes Gesamtableau eine gewisse Verbesserung zugunsten der finanzschwachen Länder herbeiführt, wir anders dastehen als heute nach dem Wunsche der Mehrheit dieses Hauses. Ich will diese Hoffnung nicht aufgeben. Ich hoffe auch, daß die Verhandlungen bei dem Herrn Bundeskanzler über den Prozentsatz des Länderanteils an der Umsatzsteuer zu dem Ergebnis führen, daß vielleicht doch das Gesamtableau etwas günstiger gestaltet werden kann. Wenn es allerdings so ausgeht, wie der Herr Bundesfinanzminister sich das zur Zeit vorstellt, dann habe ich mit meinen Befürchtungen noch mehr recht. Ich hoffe, daß ich mich irre.

So sieht die Situation aus. Ich habe dem Hohen Hause einen Antrag vorgelegt, weil ich gar nicht weiß, wie es ohne **Bundesergänzungszuweisungen** für die finanzschwachen Länder weitergehen soll; es sei denn, das Tableau würde in den nächsten 14 Tagen noch verbessert. Ich will diesen Antrag in diesem Augenblick wegen der von mir vorgetragenen Hoffnung nicht stellen. Ich werde ihn aber stellen, falls das Gesamtableau nicht wesentlich verbessert wird.

Ich darf Ihnen vortragen, wie sich Schleswig-Holstein — ich nehme an, auch andere Länder — diese Bundesergänzungszuweisungen, die schließlich im Finanzreformwerk als letzte Zuflucht gedacht waren, vorstellt. Nach § 10 könnte ein § 10 a) eingefügt werden, der in Anklang an die bisherigen Bestimmungen der vergangenen Jahre etwa lauten würde:

- (1) Der Bund gewährt den ausgleichsberechtigten Ländern in den Ausgleichsjahren 1970 und 1971 folgende Ergänzungszuweisungen:

| | | |
|--------------------|------------------|-----|
| Bayern | 40 Millionen DM | (C) |
| Niedersachsen | 83 Millionen DM | |
| Rheinland-Pfalz | 48 Millionen DM | |
| Saarland | 13 Millionen DM | |
| Schleswig-Holstein | 36 Millionen DM. | |

- (2) Die Zuweisungen nach Abs. 1 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.

Ich habe den Antrag wörtlich vorgelesen, weil ich ihn gern im Protokoll haben möchte, damit er bei den Beratungen vorliegt. Ich darf wiederholen: der Antrag wird jetzt nicht gestellt. Ich mußte aber diese Ausführungen machen, weil die finanzschwachen Länder über das Ergebnis des Gesetzes, das vermutlich mit Mehrheit angenommen werden wird, zutiefst enttäuscht sind.

Präsident Prof. Dr. Welchmann: Nach Ablehnung der Länderanträge haben wir darüber abzustimmen, ob der **Gesetzentwurf** in der sich aus Drucksache 265/1/69 ergebenden Fassung **beim Deutschen Bundestag eingebracht werden soll**. Wer der Einbringung dieses Gesetzentwurfs zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Meine Herren, ich danke Ihnen allen für diese sicherlich von allen Seiten mit sachlichem Ernst geführte Debatte in einer eminent wichtigen Materie.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (Drucksache 259/69). (D)

Der federführende Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über Wein, Dessertwein, Schaumwein, weinhaltige Getränke und Branntwein aus Wein (Weingesetz) (Drucksache 241/69, zu Drucksache 241/69).

Von einer Berichterstattung soll abgesehen werden. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(Meyer: Ich gebe eine Erklärung zu Protokoll!)

— Für Rheinland-Pfalz wird eine Erklärung zu Protokoll *) gegeben.

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen und der Rechtsausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wer so beschließen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

*) Anlage 1

(A) Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über das Meß- und Eichwesen (Eichgesetz) (Drucksache 260/69, zu Drucksache 260/69).

Ich bitte um das Handzeichen für die von den Ausschüssen übereinstimmend vorgeschlagene Zustimmung zu dem Gesetzentwurf. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über Einheiten im Meßwesen (Drucksache 261/69).

Ich gehe davon aus, daß das Haus bei seiner im ersten Durchgang vertretenen Auffassung verbleibt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Einwendungen höre ich nicht.

Dann bitte ich um das Handzeichen für die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Gesetz über Statistiken im Güterkraftverkehr und in der Binnenschifffahrt (Drucksache 242/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich stelle entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, zu dem Gesetz keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft (Absatzfondsgesetz) (Drucksache 228/69).

Ich erteile das Wort zur Berichterstattung an Herrn Minister Meyer (Rheinland-Pfalz).

Meyer (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Für den federführenden Agrarausschuß erstatte ich Bericht über das vom Deutschen Bundestag in seiner 227. Sitzung am 23. April 1969 beschlossene Gesetz über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft — kurz **Absatzfondsgesetz** genannt —.

Das vorliegende Gesetz ist Teil des Agrarprogramms der Bundesregierung, durch das die deutsche Landwirtschaft in die Lage versetzt werden soll, chancengleich an inländischen und ausländischen Märkten teilzunehmen, um so der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung ein angemessenes Einkommen zu ermöglichen.

Während durch das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die Agrarstruktur im enge-

ren Sinne, die Betriebsstruktur und nach dem Wortlaut auch die Marktstruktur verbessert werden sollen, während daran anknüpfend und sich teilweise überschneidend durch das Marktstrukturgesetz die Marktstellung der deutschen Landwirtschaft durch die Bildung von Erzeugergemeinschaften gestärkt werden soll, ist es das Ziel des vorliegenden Gesetzes, die Vermarktung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse zu fördern.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch die **Bildung eines Absatzfonds** als Anstalt des öffentlichen Rechts.

Aufgabe des Absatzfonds ist es, den Absatz und die Verwertung von Erzeugnissen der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft durch Erschließung und Pflege von Märkten im In- und Ausland mit modernen Mitteln und Methoden zentral zu fördern. Diese Aufgabe ist bei der gegenwärtigen Überschusssituation von ganz besonderer Bedeutung. Zur Erfüllung seiner Aufgabe bedient sich der Fonds einer zu gründenden **Vermarktungsförderungsgesellschaft**, die auf privatwirtschaftlicher Basis arbeitet.

Das Gesetz enthält im weiteren die notwendigen Bestimmungen über die Organe, den Vorstand, den Verwaltungsrat, die Aufsicht, den Haushalt und die Finanzierung des Absatzfonds. Die vorgesehene **Finanzierung durch Beiträge** zeigt, daß es sich bei der Gründung des Absatzfonds um eine echte Selbsthilfemaßnahme der deutschen Land- und Ernährungswirtschaft handelt. Darauf möchte ich an dieser Stelle besonders hinweisen. Die degressiven Zahlungen des Bundes stellen lediglich eine Starthilfe dar. Ab 1970 haben die Beteiligten die Finanzierung des Fonds durch Beiträge sicherzustellen.

Das Absatzfondsgesetz mit seiner Zielsetzung ist ein Versuch, dessen Erfolg jetzt nicht vorausgesagt werden kann. Es ist daher zunächst auch bis zum Jahre 1976 befristet.

In Erkenntnis der Notwendigkeit des Gesetzes in der vorliegenden Art und im Interesse einer möglichst raschen Verabschiedung haben die Ausschüsse — Agrar-, Finanz- und Rechtsausschuß — nach Erörterung des vorliegenden Textes davon abgesehen, Änderungsvorschläge zum Antrag zu machen, obwohl Wünsche zu den einzelnen Paragraphen offen geblieben sind.

Namens des federführenden Agrarausschusses, des Rechts- und des Finanzausschusses bitte ich Sie, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird seiner Empfehlung, die er hier soeben vorgetragen hat, widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Wir kommen jetzt zur gemeinsamen Abstimmung über die **Punkte 9 bis 14, 19, 22, 26 bis 30, 32, 35, 38 bis 40 der Tagesordnung**. Ich rufe diese Punkte gemäß § 29 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen

(A) Beratung auf. Sie sind in der grünen Drucksache III-4/69 *) zusammengefaßt, Sie liegt Ihnen vor.

Wer den in dieser Drucksache zu den einzelnen Punkten jeweils wiedergegebenen **Empfehlungen der Ausschüsse** zustimmen will, der gebe bitte ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVÄndG) (Drucksache 67/69).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 67/1/69 ersichtlich. Es ist abzustimmen über die Empfehlung des Wiedergutmachungsausschusses in Ziff. 1 a ohne die Nr. 5. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die Ziffern 1 b Nrn. 1 bis 4.

Ich rufe jetzt Ziff. 1 a Nr. 5 auf. Wer hier zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 1 b Nr. 5.

Jetzt Abstimmung über Ziff. 2 auf Seite 8 der Drucksache. Wer hier zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Damit hat der Bundesrat zum Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Im übrigen erhebt er gegen die Vorlage **keine Einwendungen**.

Das Büro des AS-Ausschusses sollte ermächtigt werden, die als Folge der beschlossenen Stellungnahme etwa erforderlichen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. — Ich höre keinen Widerspruch; der Bundesrat ist einverstanden.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes (Drucksache 248/69).

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, **keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf **zu erheben**. Wird der Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes (Drucksache 250/69).

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen in der Drucksache 250/1/69 vor.

(Ministerpräsident Dr. Lemke meldet sich zu Wort.)

*) Anlage 2

— Sie wollen eine Erklärung abgeben, Herr (C) Ministerpräsident!

Dr. Lemke (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe im Namen des **Landes Schleswig-Holstein** folgende **Erklärung** abzugeben, und zwar zusätzlich zu der Empfehlung des Finanzausschusses zu § 4 Abs. 3 des Berlinhilfegesetzes. Dazu möchte ich der Bundesregierung vermittelnd den konkreten Vorschlag unterbreiten, die Kürzungen der **Berlinpräferenz bei Zigaretten** von bisher einem Drittel auf die Hälfte des Entgelts zu beziehen. Sonst würde das Ziel des Berlinhilfegesetzes für die dort stark vertretene Zigarettenindustrie ebenso stark gefährdet wie der mittelständische Tabakwarenhandel in der Bundesrepublik. Mit meinem Vermittlungsvorschlag würde aber allen Beteiligten einschließlich des Bundes Genüge getan, wenn diese Regelung außerdem ein halbes Jahr früher als vorgesehen, nämlich zum 1. Januar 1970 in Kraft träte.

Präsident Prof. Dr. Welchmann: Ich lasse getrennt abstimmen, zunächst über Ziffer 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** und erhebt im übrigen **keine Einwendungen** gegen das Gesetz.

Punkt 20 der Tagesordnung:

(D)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Fette (Drucksache 252/69).

Vom Agrarausschuß wird Ihnen empfohlen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie aus Drucksache 252/1/69 ersichtlich **Stellung zu nehmen** und **im übrigen keine Einwendungen** gegen den Entwurf **zu erheben**. Wird diesem Vorschlag widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat demgemäß **beschlossen** hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Dezember 1958 über den internationalen Austausch von Veröffentlichungen (Drucksache 199/69).

Die **Empfehlungen** des federführenden Ausschusses für Kulturfragen und des Rechtsausschusses liegen Ihnen in der Drucksache 199/1/69 vor.

Ich lasse abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) (Drucksache 181/69).

(A) Ich bitte, die Drucksache 181/1/69 zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung zu der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderung bitte ich um das Handzeichen. — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung für Binnenschiffe auf deutschen Wasserstraßen (Drucksache 214/69).

Der Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt, der Verordnung zuzustimmen. Es bedarf allerdings noch einer Änderung. In Art. 3 ist das Wort „Juni“ durch das Wort „Juli“ zu ersetzen, weil die Verkündung vor dem 1. Juni 1969 nicht mehr möglich ist. Ich darf wohl davon ausgehen, daß Sie mit dieser Änderung einverstanden sind, und bitte um das Handzeichen für die Zustimmung. — Die Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderung** der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

. . . **Verordnung über den Abzug von Spenden zur Förderung staatspolitischer Zwecke** (Drucksache 245/69).

(B) Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der sich aus Drucksache 245/1/69 ergebenden Begründung **nicht** zuzustimmen.

Ich mache darauf aufmerksam, daß ich die Abstimmungsfrage positiv formuliere. Wer der Ausschußempfehlung folgen will, muß also gleich mit Nein stimmen. Ich frage demgemäß nunmehr, wer der Verordnung zustimmt. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Acetylenverordnung — AcetV —) (Drucksache 211/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 211/1/69 ersichtlich.

Ich bitte, noch folgende Berichtigung vorzunehmen: In der Empfehlung des Rechtsausschusses auf Seite 3 unter Ziff. 6 Buchst. b) zu § 32 Abs. 1 Nr. 9 muß es in Zeile 1 „Acetylen“ statt „eine Acetylenanlage“ heißen.

Ich lasse nun über die Ausschußempfehlungen unter I abstimmen, der Verordnung mit der Maßgabe der dort aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Meine Herren, darf ich über Ziffer 1 bis 11 en bloc abstimmen, oder soll ich einzeln abstimmen lassen?

(Hellmann: Bitte Einzelabstimmung!)

Wer Ziff. 1 seine Zustimmung geben will, den (C) bitte ich um ein Handzeichen. — Mehrheit!

Ziff. 2 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 3 a und b! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Ziff. 5! — Mehrheit!

Ziff. 6 a und b! —

(Hellmann: Darf ich um getrennte Abstimmung bitten!)

— Wer also Ziff. 6 a zustimmen will, den bitte ich, die Hand zu heben. — Mehrheit!

Ziff. 6 b! — Mehrheit!

(Hellmann: Den Rest en bloc!)

Ziff. 7 bis 11! — Das ist die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderungen** zuzustimmen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 1, §§ 10, 11 Abs. 2 und § 22 Abs. 3 der Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager (Drucksache 212/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 212/1/69. Ich lasse zunächst über die Empfehlung unter I abstimmen, der Vorlage mit der Maßgabe der dort aufgeführten Änderung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über die Empfehlung unter II. (D)

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe** der soeben **angenommenen Änderung** zuzustimmen.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Wahl von Mitgliedern des Rundfunkrats der Rundfunkanstalten des öffentlichen Rechts
a) Deutschlandfunk, b) Deutsche Welle (Drucksache 122/69, Drucksache 229/69).

Zu diesem Punkt schlägt Ihnen der Ständige Beirat vor, für den Rundfunkrat der Rundfunkanstalt **Deutschlandfunk** die Herren Ministerpräsident Dr. Filbinger (Baden-Württemberg), Staatsminister Dr. Heubl (Bayern), Senatsdirektor Grabert (Berlin), Minister Hellmann (Niedersachsen), Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) und Staatssekretär Dorenburg (Schleswig-Holstein) und für den Rundfunkrat der Rundfunkanstalt **Deutsche Welle** die Herren Bürgermeister Dr. Drexelius (Hamburg) und Rechtsanwalt Dr. Weizsäcker (Rheinland-Pfalz) zu wählen. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, gebe bitte Handzeichen. — Das war die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

(A)

Die Tagesordnung ist damit erledigt. Die **nächste Sitzung** findet am Freitag, 20. Juni 1969, vormittags 9.30 Uhr statt, die Vorbesprechung um 9.00 Uhr.

Danke sehr! Meine Damen und Herren, die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 11.35 Uhr.)

(C)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 338. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(B)

(D)

(A) Anlage 1

**Erklärung des Ministers Meyer (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 4 der Tagesordnung**

Die endgültige Verabschiedung des **neuen deutschen Weingesetzes**, vor der wir nach nunmehr zehnjährigen Vorarbeiten stehen, ist ein für den gesamten Weinbau der Bundesrepublik und des Landes Rheinland-Pfalz politisch wie wirtschaftlich bedeutungsvolles Ereignis.

Im **Land Rheinland-Pfalz**, in dem drei Viertel aller deutschen Weine erzeugt werden, stellt der Wein nicht nur ein Agrarprodukt unter anderen dar, für das ein Weingesetz eine zwar notwendige aber doch nur mehr oder weniger technische Angelegenheit ist.

Für unsere Weinbauregionen am Rhein und an der Mosel haben Weinbau und Wein vielmehr eine entscheidende soziale und das Wirtschaftsgefüge prägende Funktion.

Es ist somit nicht verwunderlich, daß dieses Gesetz, das uns ebenso in die größeren europäischen Zusammenhänge hineinführt, wie es die kommende Wirtschaftsstruktur und den sozialen Fortschritt in jenen Regionen fördern soll, einen außerordentlichen Widerhall in weitesten Kreisen unseres Landes gefunden hat.

(B) Ich bin sicher, daß es mit diesem Gesetz gelingen wird, dem einheimischen Weinbau seine im Vergleich zu den meisten Weinbauländern der Erde modern und qualitativ ausgerichtete Erzeugung im Wettbewerb zu sichern. Es wird darüber hinaus dem Verbraucher eine Garantie für die Wahrheit des Etiketts geben und damit jene Vertrauensbasis herstellen, auf die wir in Zukunft unbedingt angewiesen sind.

Der Bundesrat hat an diesen Bemühungen um ein modernes und zukunftsweisendes Weinrecht nicht unerheblichen Anteil, wie sich allein aus den **150 Änderungsvorschlägen**, die wir **im ersten Durchgang** dem Bundestag unterbreitet haben, ergibt.

Dem rheinland-pfälzischen Weinbau ist mit diesem Gesetz die große Sorge genommen, gegen die kosten- und preisgünstigeren, qualitativ aber meist einfacheren Weine des Auslands konkurrieren zu müssen, ohne seine Spezialitäten voll zur Geltung bringen zu können.

Wir sehen nun mit etwas mehr Hoffnung in die Zukunft und werden unseren Weinbau in einer

Form weiterentwickeln, die den Maßstäben heutiger Agrarpolitik entspricht.

Gestatten Sie mir aber auch ein Wort des Dankes an die mit diesem Gesetz befaßten Bundesressorts, an der Spitze dem federführenden Gesundheitsministerium, für die verständnisvolle und sehr erfreuliche Zusammenarbeit mit den Bundesländern, die sicherlich wesentlichen Anteil daran haben wird, daß das Reformwerk praxisnah und der Weinwirtschaft förderlich gestaltet werden konnte.

Ich danke auch den Ausschüssen des Bundestages dafür, daß sie während des gesamten Beratungsganges die Vertreter der Länder zugezogen und sich in loyalster Weise bemüht haben, uns die zukünftige Ausführung des Gesetzes zu erleichtern.

Was bleibt, ist die Sorge, daß die während der Beratung des Gesetzes offiziell erhobenen **Bedenken der EWG-Kommission** sich in der bevorstehenden EWG-Weinmarktordnung und der europäischen Weinrechtsharmonisierung doch noch durchsetzen könnten. Leider geben die bisherigen Vorschläge der EWG-Kommission in dieser Hinsicht immer noch zu diesen Befürchtungen Anlaß.

Im Bundestag sind die Bedenken der Kommission eingehend erörtert worden, wurden aber im Prinzip als nicht stichhaltig erachtet. Insbesondere hat man im Bundestag anerkannt, daß der deutsche Weinbau sich voll auf den europäischen Wettbewerb eingestellt hat. Die deutsche Weinwirtschaft hat sich durch die Anbaubegrenzung und eine strenge Weinkontrolle aus qualitativen Gründen selbst Schranken auferlegt und erstrebt mit diesem Gesetz keine ungerechtfertigte Vorrangstellung gegenüber den Weinen des Auslandes. Die Bundesregierung und die Landesregierungen der weinbautreibenden Länder werden durch die weitere Ausgestaltung des Weinrechts das Schicksal zahlreicher Bestimmungen dieses Gesetzes entscheiden. (D)

Als verantwortlicher Ressortminister für den Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz richte ich daher die dringende Bitte an die Bundesregierung, bei den **Verhandlungen** über die **EWG-Weinrechtsharmonisierung** und die **Weinmarktordnung**, die auf die deutschen Produktionsverhältnisse abgestimmte Weinrechtskonzeption entschieden zu verteidigen und eine Änderung aller Bestimmungen des Gesetzes abzulehnen, die für die Absatzfähigkeit unserer Weine die Entwicklung ihrer Besonderheiten und für die Qualitätserzeugung im heimischen Weinbau unabdingbar sind.

(A)

Anlage 2 (C)

Drucksache — III — 4/69

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 339. Sitzung des Bundesrates am 30. Mai 1969 empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat: *)

I.

zu den Gesetzen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 9 (In)

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau (Drucksache 269/69),

Punkt 10 (K)

Gesetz zu dem Protokoll über die Gründung Europäischer Schulen (Drucksache 270/69),

Punkt 11 (K)

Gesetz zu den vom Rat der Organisation am 14. Dezember 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über die Errichtung einer Europäischen Organisation für kernphysikalische Forschung (CERN) (Drucksache 263/69);

II.

(B) A. an der Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und ihm gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 12 (Wi)

Gesetz zum Ratsbeschluß der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 19. Juli 1966 über die Annahme von Strahlenschutznormen für Uhren mit radioaktiven Leuchtfarben (Drucksache 262/69),

B. den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 13 (AS)

Gesetz zu dem revidierten Abkommen vom 13. Februar 1961 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer sowie zu der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des am 13. Februar 1961 revidierten Abkommens vom 27. Juli 1950 über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer (Drucksache 275/69),

Punkt 14 (AS)

a) Gesetz zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Vereinbarung vom

22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens (Drucksache 302/69),

b) Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 10. April 1969 zum Abkommen vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit und zu der Zusatzvereinbarung vom 10. April 1969 zu der Vereinbarung vom 22. Dezember 1966 zur Durchführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit (Drucksache 301/69);

III.

zu den Geszentwürfen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben:

a) **Punkt 19 (Fz)**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Zuckersteuergesetzes (Drucksache 202/69),

b) **Punkt 22 (A)**

Entwurf eines Gesetzes zum Fischerei-Übereinkommen vom 9. März 1964 (Drucksache 198/69);

IV.

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen: (D)

Punkt 26 (VP)

Achtundzwanzigste Verordnung zur Eisenbahnverkehrsordnung (Drucksache 193/69),

Punkt 27 (A/Fz/In)

Verordnung zur Neufestsetzung der Zeiten für die Durchführung der Bodennutzungsvorerhebung in den Jahren 1970 und 1971 (Drucksache 215/69),

Punkt 28 (A)

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche (Drucksache 227/69),

Punkt 29 (Fz/FI)

Verordnung zur Änderung der Dritten, Fünften, Neunten, Zehnten, Vierzehnten, Fünfzehnten, Sechzehnten, Siebzehnten und Neunzehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (Drucksache 189/69),

Punkt 30 (Fz)

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Steuersäumnisgesetz (Drucksache 192/69),

Punkt 32 (R)

Verordnung zur Änderung des § 6 der Grundbuchverfügung (Drucksache 226/69),

*) Die abgekürzte Ausschußbezeichnung der Ausschüsse, die an der Beratung der Vorlage jeweils beteiligt waren, ist hinter dem Tagesordnungspunkt angegeben.

(A) Punkt 35 (AS)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum Bundesversorgungsgesetz (Drucksache 207/69, zu Drucksache 207/69, zu Drucksache 207/69 [2]);

V.

gemäß den Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 38 (A)

Bestimmung eines stellvertretenden Mitglieds für die Verwaltungsräte von Einfuhr- und Vorratsstellen (Drucksache 194/69),

Punkt 39 (Wi)

Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen im Deutschen Ausschuss für Getränkeschankanlagen (Drucksache 210/69);

VI.

zu den Verfahren, die in der angeführten Drucksache wiedergegeben sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 40 (R)

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesgerichtshof (Drucksache 264/69).

(C)**(B)****(D)**